



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

13. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Dezember 2016	12
--------------	--------------------------------------	----

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Neugraben vom Flusskilometer 0+470 bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 22+123) 199
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schwarze Elster von Hemsendorf (km 4+500) bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 28+184) und des Überschwemmungsgebietes Schweinitzer Fließ von Schweinitz (Elster) bis Kleinkorga 199

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden 200
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zum Antrag auf Genehmigung der 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen 203
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 02** 206
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 07** 206

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „**Um- und Ausbau der B 180 auf dem Streckenabschnitt Naumburg bis Saalebrücke**“, **Burgenlandkreis** 206
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker, **Städte Nienburg (Saale) und Bernburg (Saale)** 206
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol durch die Modernisierung der Energiezentrale in **06712 Zeitz, Burgenlandkreis** 208
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 2.300 t Lebendgewicht je Tag in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis** 208

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Timmermans GmbH in 39164 Stadt Wanzeleben – Börde, Ortsteil Wanzeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität von 886 Sauenplätzen, 2.352 Ferkelplätzen und 2 Eberplätzen sowie zwei Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem Nennfüllgewicht von jeweils 2,9 t in **39164 Stadt Wanzeleben – Börde, Ortsteil Wanzeleben, Landkreis Börde** 209
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biomethananlage Erdeborn GmbH in 91154 Roth auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **06317 Erdeborn, Landkreis Mansfeld-Südharz** 210
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BYK-Chemie GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von modifizierten Kunststoffen in **06258 Schkopau, Saalekreis** 210
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogas Webau UG am Standort der Anlage zur biologischen Behandlung von biologischen Abfällen (Vergärungsanlage) in **06679 Hohenmölsen OT Webau** 210
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma ABO Wind Biogas Barleben GmbH&Co.KG am Standort der Biomethananlage Ebendorf mit BHKW in **39179 Barleben OT Ebendorf, Kleiner Schleifenweg** 211
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogas Produktion Röblingen GmbH am Standort der Biomethananlage mit BHKW in **06317 Seegebiet Mansfelder Land, Industriestr. 9** 211
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma BioEnergie Beetendorf GmbH am Standort der Anlage zur Biologischen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von 154 t/d in **38489 Beetendorf, Tangelnerstr. 8** 212
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39517 Burgstall OT Sandbeindorf, Gewerbegebiet 1** 212
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR am Standort der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Biogas-Blockheizkraftwerk in **06667 Weißenfels, Johann-Reiß-Str. 21** 213
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Van der Velde Agrar GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39444 Hecklingen OT Groß Börnecke, Bruchtor 20 d** 213

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Aufwind BB GmbH & Co. Bioenergie Dessau Sechzehnte KG am Standort der Biogasanlage mit Gasaufbereitung und Blockheizkraftwerk in **06847 Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 7-11** 214
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Biomethananlage Barby GmbH am Standort der Biomethananlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **39249 Barby/Elbe, Calbenser Str. 5** 214
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Schweinezucht Gerbisbach GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in **06917 Jessen OT Gerbisbach, Fischweg 4** 215
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG am Standort der Biomethananlage mit Verbrennungsmotor in **39240 Sachsendorf, Am Saale-Dreieck 1** 215
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma DEL Biogas GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Gaslager in **39343 Nordgermersleben, Entenerferdweg 1** 216
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma agri.capital Biogas Stresow GmbH am Standort der Biomethananlage mit Hackschnitzel FA in **39291 Stresow, Krüssauer Weg 12** 216
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Heinz Rohlmann & Mark Rohlmann GbR am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in **06184 Kabelsketal OT Osmünde, Gottener Straße 3** 217
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Enertec Biogas Genthin GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **39307 Genthin, Am Kröpelberg 7** 217
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **39649 Köckte, Peckfitzer Landstraße 1** 218
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogasraffinerie Rätzlingen GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in **39359 Rätzlingen, Bahnhofstraße 99** 218
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissions-

<p>grenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma AC Biogasanlagen Drei Management GmbH &amp; Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in <b>39606 Königsmark OT Wasmerstraße, Feldstraße</b> 219</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Bioenergie Badeleben GmbH &amp; Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in <b>39393 Völpe OT Badeleben, Ellersdorfer Weg 2</b> 219</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „<b>Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen A 38</b>“, <b>Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer 61-7 SGH 013 (Kenntung SGH070)</b> 220</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der Verbandssatzung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale – Unstrut 220</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg 221</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	<p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle in der Fassung vom 11.09.2013 (Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02; veröffentlicht im Amtsblatt des LVwA Nr. 9/2013) 222</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Neufassung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 226</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling Sachsen-Anhalt über die Nachtragshaushaltsatzung und die Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 231</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 11.11.2016 – Z/233-31030/3/2016</b> 232</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Teilgebietenentwicklungsprogrammes für den Planungsraum Harbke (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2016 vom 26.10.2016) 232</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2017 233</p>
---	--

**A. Landesverwaltungsamt**

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Neugraben vom Flusskilometer 0+470 bis zur  
Landesgrenze Brandenburg (km 22+123)**

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Neugraben in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Neugraben werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Neugraben vom Flusskilometer 0+470 bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 22+123) verläuft im Landkreis Wittenberg innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Jessen (Elster) und der Stadt Annaburg.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtskarte  
Maßstab 1:50.000 (HQ<sub>100</sub>)  
  
Lageplan Blatt 1 bis 10  
Maßstab 1: 5.000 (HQ<sub>100</sub>).

Diese 11 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Wittenberg sowie der Stadt Jessen (Elster) und der Stadt Annaburg vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3,  
06886 Lutherstadt Wittenberg
2. Stadt Jessen (Elster), Schlossstraße 11,  
06917 Jessen (Elster)
3. Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52,  
06925 Annaburg

**§ 2  
Inkrafttreten, Aufhebung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Neugraben (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 25. 11. 2016

Pleye  
Präsident

Anlage:  
Daten-CD mit 11 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

\*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

-----

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Schwarze Elster von Hemsendorf (km 4+500)  
bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 28+184)  
und des Überschwemmungsgebietes  
Schweinitzer Fließ von Schweinitz (Elster)  
bis Kleinkorga**

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) werden die Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster und Schweinitzer Fließ in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster und Schweinitzer Fließ werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.

(2) Die Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster von Hemsendorf (km 4+500) bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 28+184) und Schweinitzer Fließ von Schweinitz (Elster) bis Kleinkorga verlaufen im Landkreis Wittenberg innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Jessen (Elster) und der Stadt Annaburg.

(3) Die Überschwemmungsgebiete sind in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtskarte  
Maßstab 1:60.000 (HQ<sub>100</sub>)  
  
Lageplan Blatt 1 bis 14  
Maßstab 1: 5.000 (HQ<sub>100</sub>).

Diese 15 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Wittenberg sowie der Stadt Jessen (Elster) und der Stadt Annaburg vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3,  
06886 Lutherstadt Wittenberg
2. Stadt Jessen (Elster), Schlossstraße 11,  
06917 Jessen (Elster)
3. Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52,  
06925 Annaburg

## § 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete Schwarze Elster und Schweinitzer Fließ (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA) aufgehoben.

Halle (Saale), den 25. 11. 2016



Pleye  
Präsident

### Anlage:

Daten-CD mit 15 digitalen Karten der Überschwemmungsgebiete

- \*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befindet sich im Anlagenteil und ist Bestandteil des Amtsblattes.

-----

### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/ für Bäderbetriebe zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden**

Das Landesverwaltungsamt erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04.11.2016 als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. 1 S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. 1 S.2854), folgende

### **Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses :**

#### **§ 1 Errichtung und Zuständigkeit**

Das Landesverwaltungsamt errichtet als zuständige Stelle des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Sachsen-Anhalt.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der zuständigen Stelle als Vorsitzende/als Vorsitzender zusammen. Für den Verhinderungsfall oder im Fall des § 5 Absatz 2 ist für jedes Mitglied ein Vertreter/eine Vertreterin zu berufen.
- (2) Der bzw. die zuständige Ausbildungsberater/-in nimmt mit beratender Stimme teil. Ebenso nimmt eine Bedienstete/ein Bediensteter der zuständigen Stelle als Protokollführer teil.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Stelle berufen. Die Berufung erfolgt in Abstimmung mit dem Berufsbildungsausschuss (BBA) aus der Reihe der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des BBA. Der Berufungszeitraum für den Schlichtungsausschuss entspricht dem des BBA.
- (4) Die Mitglieder/Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Entschädigung wird gemäß der Entschädigungsregelung analog für Prüfer in den Prüfungsausschüssen gewährt.
- (5) Die Niederlegung des Amtes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Stelle.

#### **§ 3 Entscheidungen**

Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 4 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Ausschusses, der Protokollführer sowie Personen, denen die Anwesenheit gestattet wird, haben über alle Schlichtungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

#### **§ 5 Ablehnung von Mitgliedern des Ausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses können von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit spätestens zu Beginn der Sitzung gem. § 42 ZPO abgelehnt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Befangenheit fällt der Ausschuss. Dabei darf die betroffene Person nicht mitwirken. Liegt Befangenheit vor, ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter heranzuziehen.

#### **§ 6 Antrag**

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden oder des Ausbildenden bzw. deren Bevollmächtigte (§ 9) tätig. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu geben.

## § 7 Inhalt des Antrags

- (1) Der Antrag soll enthalten:
  - a. die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe Wohnort und Beteiligtenstellung;
  - b. das bestimmte Antragsbegehren;
  - c. die Begründung des Antragsbegehrens;
  - d. die notwendigen Beweismittel: z. B. Ausbildungsverträge, Tarifverträge, sonstige schriftliche Vereinbarungen.
- (2) Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen wirkt die zuständige Stelle auf Ergänzung oder Richtigstellung hin.

## § 8 Ladung

- (1) Die zuständige Stelle für die Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
- (2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrages und der schriftlichen Begründung zuzustellen. Ihm ist anheim zu stellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin Stellung zu nehmen. Äußert sich die Gegenpartei schriftlich zum Streit, so soll die zuständige Stelle den Schriftsatz der streitführenden Partei bekannt geben, soweit dies angezeigt ist.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzlichen Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheins (§ 17) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 9) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (6) Auf Sonntage, allgemeine Feiertage oder Sonnabende sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

## § 9 Bevollmächtigte

- (1) Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Das gleiche gilt für die Vertretung durch Vertreter selbständiger Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.
- (2) Eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung ist vorzulegen.

## § 10 Öffentlichkeit

- (1) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss kann über die Teilnahme von Sachverständigen befinden.

## § 11 Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Den Beteiligten ist ausreichendes Gehör zu gewähren. Die Beteiligten sind mündlich zu hören.
- (2) Der Ausschuss soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit bedacht sein.
- (3) Das Verfahren ist zeitnah durchzuführen.
- (4) Der Ausschuss soll zur Aufklärung der Streitigkeit dienende Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen. Bildet der Auszubildende nicht selbst aus, kann das persönliche Erscheinen der mit der Ausbildung beauftragten Person angeordnet werden.
- (5) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen, oder Sachverständigen ist unzulässig.
- (6) Zur Entgegennahme oder zur Forderung eidesstattlicher Erklärungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (7) Die Termine werden im Landesverwaltungsamt Magdeburg, Dienstgebäude Hakeborner Str. 1, abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle erforderlich ist.
- (8) Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (9) Die Beteiligten sind verpflichtet, am ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens mitzuwirken. Der Ausschuss kann bei unsachgemäßem Verhalten einen Beteiligten von der weiteren Mitwirkung an dem Verfahren ausschließen.

## § 12 Vertagung

- (1) Aus erheblichen Gründen kann ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden.
- (2) Über die Aufhebung, Verlegung sowie Vertagung des Termins entscheidet der Ausschuss durch Beschluss. Der Beschluss ist kurz zu begründen. Mit dem Beschluss ist gleichzeitig der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuss muss in gleicher Besetzung zusammentreten, andernfalls ist neu zu verhandeln.

## § 13 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 14 Vergleich)
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 15)
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 16)
- d) Säumnisspruch (§ 17)
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

#### § 14 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Streitparteien unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung zu unterzeichnen (§§ 111 Abs. 2 Satz 7, 107 ArbGG).

#### § 15 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss ein Spruch zu fällen.
- (2) Der Ausschuss berät in Abwesenheit der Beteiligten über den Spruch.
- (3) Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen und muss schriftlich begründet werden, soweit die Beteiligten nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichtet haben (§ 108 Abs. 2 Satz 1 ArbGG).
- (4) Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Dies gilt nicht, wenn beide Parteien abwesend sind, in diesem Fall genügt die Bezugnahme auf den unterschriebenen Spruch.
- (5) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruchs, eine Ausfertigung des Spruchs mit Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder durch Postzustellungsurkunde (§ 19, §§ 111 Abs. 2 Satz 4, 9 Abs.5 ArbGG) zuzustellen.
- (6) Wenn ein von einem Beteiligten geltend gemachter Streitgegenstand oder der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergegangen ist, so ist auf Antrag der Spruch zu ergänzen.

#### § 16 Nichtzustandekommen eines Spruchs

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder durch Postzustellungsurkunde (§ 18, §§ 111 Abs. 2 Satz 4, 9 Abs. 5 ArbGG) zuzustellen.

#### § 17 Nichterscheinen von Beteiligten

- (1) Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sie oder er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit ihrem oder seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
- (3) Den Beteiligten ist der Spruch zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen

oder durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

#### § 18 Kosten

- (1) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Zwecke des Beweises seiner Behauptung angeboten hat.
- (3) Für Auslagen in Sinne § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit gültigen Fassung kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

#### § 19 Niederschrift

- (1) Die Beteiligten erhalten in den Fällen des Nichtzustandekommens eines Spruches eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a. Ort, Tag und Zeit des Verhandlungstermins;
  - b. die Namen der oder des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und der oder des Protokollführenden;
  - c. die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand;
  - d. die Angaben der erschienenen Beteiligten, deren gesetzlichen Vertreter sowie der Personen, denen die Anwesenheit gestattet wurde;
  - e. die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung.
- (3) Die Niederschrift ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der zuständigen Stelle als Vorsitzende bzw. als Vorsitzendem des Ausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 20 Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Der Spruch wird wirksam, wenn er von beiden Parteien innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe zu erklären. Erfolgt die Anerkennung im Verhandlungstermin, so wird sie vom Schlichtungsausschuss zu Protokoll genommen.
- (2) Die zuständige Stelle für die Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch (§§ 15, 17) anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung oder Nichtzustandekommen (§ 16) eines Spruchs sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch erhoben werden kann, § 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG.

- (3) Die Frist zur Klageerhebung für den Säumigen sowie die Frist zur Anerkennung beginnt mit der Zustellung des mit einem Rechtsbehelf versehenen Spruchs bzw. in den Fällen des § 16 mit der Zustellung der mit dem Rechtsbehelf versehenen Niederschrift (§ 9 Abs. 5 ArbGG).
- (4) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

### § 21 Vollstreckbarkeit

Aus dem Vergleich (§ 14), der vor dem Ausschuss geschlossen worden ist, und aus dem Spruch (§ 15) des Ausschusses, der von den Beteiligten anerkannt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch oder der Vergleich vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist, §§ 111 Abs. 2, 109 ArbGG.

### § 22 Verfahrensunterlagen

Die Unterlagen des Verfahrens sind bei der zuständigen Stelle für die Ausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe für 5 Jahre aufzubewahren.

### § 23 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle, den 7. 12. 2016

Landesverwaltungsamt



Präsident

-----

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zum Antrag auf Genehmigung der 6. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen

1. Der Abwasserverband Köthen hat am 01.12.2016 die nachstehende 6. Änderungssatzung seiner Verbandssatzung beschlossen.

### 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 12.05.2004

#### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 27.05.2004, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 31.03.2016 wird wie folgt geändert:

### 1. Der § 1 „Name und Sitz des Zweckverbandes“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Köthen“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt), Maxdorfer Straße 19b.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem umlaufenden Schriftzug „Abwasserverband Köthen“.

### 2. Der § 2 wird wie folgt geändert:

#### § 2

#### Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Osternienburger Land, die Stadt Bernburg (Saale), die Stadt Köthen (Anhalt) und die Stadt Südliches Anhalt.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die folgenden Ortsteile der Verbandsmitglieder:

Stadt Köthen (Anhalt):

Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Köthen (Anhalt), Löbnitz and er Linde, Merzien, Porst, Zehringen

Stadt Südliches Anhalt:

Breesen, Cosa, Fernsdorf, Fraßdorf, Friedrichsdorf, Gnetsch, Görzig, Großbadegast, Hinsdorf, Kleinbadegast, Klein-Weißandt, Körnitz, Libehna, Locherau, Mellendorf, Pfriemsdorf, Pösigg, Prosigk, Reinsdorf, Repau, Reupzig, Station Weißandt-Göhlzau, Storkau, Weißandt-Göhlzau, Wörbzig, Zehmigkau, Ziebigk

Stadt Bernburg (Saale):

Biendorf, Crüchern, Wohlsdorf

Gemeinde Osternienburger Land:

Frenz, Großpaschleben, Kleinpaschleben, Maxdorf, Mölz, Thurau, Trinum, Zabitz

3. Im § 3 Abs. 1 wird das Wort „Mitgliedsgemeinden“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

### 4. Der § 5 „Verbandsversammlung“ Abs. 1, 3 und 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene zweitausend seiner im Verbandsgebiet wohnenden Einwohner einen Vertreter. Für die Ermittlung der Vertreteranzahl sind die von den Einwohnermeldeämtern der Verbandsmitglieder festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnung) ihres Verbandsgebietes zum 31.12. des vorletzten der Vertretungs-

wahlperiode vorhergehenden Jahres maßgeblich. Für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder bleibt die Vertreteranzahl unverändert. Die Verbandsmitglieder teilen dem Abwasserverband bis spätestens zwei Monate vor der Neuwahl der Vertretung die Anzahl der zum Stichtag festgestellten Einwohner mit. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertreter üben ihr Mandat bis zu ihrer Abberufung aus. Das abberufene Verbandsmitglied hat unverzüglich einen neuen Vertreter zu entsenden.

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Vertreter der Verbandsmitglieder zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In Notfällen kann die Sitzung der Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

**5. Der § 8 „Deckung des Finanzbedarfs“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben (Beiträge und Gebühren) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) sowie durch die in dieser Satzung geregelten Umlagen.
- (2) Eine besondere Umlage wird für die in dem jeweiligen Gemeindegebiet vorzunehmende Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze erhoben. Sie wird auf der Grundlage der versiegelten Flächen unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades ermittelt. Maßgeblich ist die versiegelte Fläche zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen zur Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist der Verband verpflichtet, zum Ausgleich der nicht gebührenfähigen Kosten im Wirtschaftsplan eine besondere Umlage festzusetzen. Die Berechnung dieser besonderen Umlage erfolgt im Rahmen der Kalkulation.
- (3) Sofern ein weiterer Finanzbedarf besteht, der anderweitig nicht zu decken ist, ist dieser von den Verbandsmitgliedern im Rahmen der allgemeinen Umlage auszugleichen. Die Bemessung der Verbandsumlage erfolgt nach der von den Einwohnermeldeämtern den Verbandsmitgliedern mitgeteilten Einwohnerzahlen (Hauptwohnungen) des Vorjahres. Stichtag ist der 30. Juni.
- (4) Die Höhe der allgemeinen und besonderen Verbandsumlagen ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.
- (5) Die Verbandsumlagen werden durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben.
- (6) Die Verbandsumlagen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibung) vollstreckt werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es der Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde.

**6. Der § 12 „Öffentliche Bekanntmachung“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige Beschlüsse des Abwasserverbandes Köthen werden in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Weise aller Verbandsmitglieder bekannt gemacht.
- (2) Können Bekanntmachungen nach Abs. 1 wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform dargestellt werden, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Weise aller Verbandsmitglieder hingewiesen. Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung vorgeschrieben, gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Bekanntmachung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt mit Datum, Uhrzeit, Veranstaltungsort und Tagesordnung bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgaben Bernburg und Köthen.

**7. Der § 13 „Allgemeine Vorschriften“ Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung regelt die Entschädigung in einer gesonderten Satzung.

**8. Der § 14 „Beitritt, Ausschluss, Austritt“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder sowie der Ausschluss bzw. Austritt eines Verbandsmitgliedes bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Verbandsmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie die Arbeit des Verbandes beeinträchtigen oder verhindern oder unterschiedliche Interessenlagen auf Dauer nicht miteinander vereinbar sind.
- (3) Verbandsmitglieder können austreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- a) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Verbandsmitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn:
- seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde,
  - zwischen Leitung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht,

- ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigenden Aufgaben, besteht oder
- alle Möglichkeiten des Interessenausgleiches erfolglos ausgeschöpft sind.

Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor, bei:

- Nichterfüllung bestimmter Erwartungen,
  - Enttäuschung über die Entwicklung des Abwasserverbandes,
  - Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern, sowie
  - der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben anderweitig kostengünstiger erfüllen zu lassen.
- b) Für den Austritt aus dem Abwasserverband ist der Beschluss der Vertretung des Verbandsmitglieds notwendig. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Zweckverband erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die notwendige Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde dazu erteilt wird, sofern in der Genehmigung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- c) Ist es dem Abwasserverband nicht möglich, seinen Personalbestand und den Umfang seiner Verwaltungseinrichtungen den er im Hinblick auf die Durchführung der Aufgabe für das austretende Verbandsmitglied aufgebaut hat innerhalb dieser Frist nach Absatz 1 abzubauen, so ist das austretende Verbandsmitglied verpflichtet, eine angemessene Abstandszahlung an den Abwasserverband zu entrichten.
- d) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, dass von dem Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das ausscheidende Verbandsmitglied zu übertragen, soweit es ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dient.
- e) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Umlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen.
- f) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Restbuchwert des Anlagevermögens der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen entspricht. Darüber hinaus hat er dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten der Planung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Abwasserverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt. Kommt in einer angemessenen Frist keine Einigung zustande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen zur Auseinandersetzung.

derlichen Bestimmungen zur Auseinandersetzung.

**9. § 17 neu „Gleichstellung“ wird eingefügt:**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**Artikel 2**

Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2017 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 06.12.2016

  
Thomas Winkler  
Verbandsgeschäftsführer



**2. Genehmigung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen**

Auf den Antrag des Abwasserverbandes Köthen vom 02.12.2016 ergeht folgende

**Entscheidung:**

1. Die Genehmigung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen wird erteilt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Unger

**3. Bestimmung der Kommunalaufsicht für den Abwasserverband Köthen**

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) wird nach wirksamer Aufgabenübertragung der Städte Bernburg (Saale), Köthen (Anhalt), Südliches Anhalt und der Gemeinde Osternienburger Land auf den Abwasserverband Köthen der

**Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

als Kommunalaufsichtsbehörde für den landkreisübergreifenden Abwasserverband Köthen mit Wirkung vom 01.01.2017 bestimmt.

Im Auftrag  
gez. Dr. Preuße

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 02**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 02** für eine Bestellung zum 01. März 2017 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.12.2016 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Januar 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Wirtschaft über die  
Ausschreibung bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger  
Bezirksschornsteinfeger für den  
Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 07**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigtger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Altmarkkreis Salzwedel Nr. 07** für eine Bestellung zum 01. April 2017 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.12.2016 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 13. Januar 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
zum Vorhaben „Um- und Ausbau der B 180  
auf dem Streckenabschnitt Naumburg  
bis Saalebrücke“, Burgenlandkreis**

Die Vorhabenträgerin, die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, beabsichtigt den Um- und Ausbau der B 180 auf einer Strecke von 1069 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der SCHWENK Zement KG,  
Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale)  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zur  
Herstellung von Zementklinker und Zement  
mit einer Produktionskapazität von  
5.000 t/d Zementklinker, Städte Nienburg (Saale)  
und Bernburg (Saale)**

Die SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von  
Zementklinker und Zement mit einer  
Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker**

hier: Errichtung und Betrieb einer Bandtrocknungsanlage für eine Teilmenge eingesetzter (Ersatz)Brennstoffe aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen [BGS] – ausschließlich nicht gefährliche Abfälle – vor Aufgabe im Hauptbrenner/Sinterzone mit einer Durchsatzkapazität von max. 240 t/d im bestehenden Gebäude der Rostkühlung zur Optimierung des Verbrennungsprozesses

Das Vorhaben beinhaltet folgende Bestandteile:

- Umnutzung einer der beiden vorhandenen Dosierrotorwaagen zur Abtrennung eines BGS-Teilstroms vor Aufgabe zum Hauptbrenner,
- Errichtung und Betrieb eines Bandtrockners (Leistung: 10 t/h, Dauerbetrieb) zur Vortrocknung des abgetrennten BGS-Teilstroms auf eine Restfeuchte von durchschnittlich 15% auf 5%,

- Transport des getrockneten BGS aus dem Trockner zum Hauptbrenner des Ofens (Sinterzone) und
- Auskopplung der für die Trocknung notwendigen Wärmemenge aus der Rostkühlerabluft und Zuführung dieser Wärmeenergie zur Direkttrocknung im Trockner.

(Anlage nach Nrn. 2.3.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in

**06429 Nienburg (Saale)**

Gemarkung: **Nienburg**

Flur: **21**

Flurstücke: **48/3, 4/6 und 5/6,**

und

**06406 Bernburg (Saale)**

Gemarkung: **Bernburg**

Flur: **80**

Flurstück: **1004.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.12.2016 bis einschließlich 23.01.2017**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Nienburg (Saale)**

**Rathaus I - Bürgerbüro**

Marktplatz 1  
06429 Nienburg (Saale)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Sa.	(1. u. 3. des Monats) von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Stadtverwaltung Bernburg (Saale)**

**Rathaus II, Zimmer 127**

Schlossstraße 11,  
06406 Bernburg (Saale)

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**23.12.2016 bis einschließlich 06.02.2017**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.02.2017** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Rathaus I der  
Stadt Bernburg (Saale)  
Ratssaal  
Schlossgartenstraße 16  
06406 Bernburg (Saale)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH  
in 06712 Zeitz auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage  
zur Herstellung von Bioethanol durch die  
Modernisierung der Energiezentrale in  
06712 Zeitz, Burgenlandkreis**

Die CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 04.10.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Bioethanol  
durch die Modernisierung der Energiezentrale III**

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz,  
Albrechtstraße 54**

Gemarkung: **Zeitz**  
Flur **10**  
Flurstück **27.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Entscheidung über den Erörterungstermin  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH  
in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zum Schlachten  
von Tieren mit einer Kapazität von 2.300 t  
Lebendgewicht je Tag in 06667 Weißenfels,  
Burgenlandkreis**

Die Firma Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten  
von Tieren mit einer Kapazität von  
2.300 t Lebendgewicht je Tag**

hier:

- Errichtung und Betrieb einer Wartehalle für Le-bendtiertransporte
- Erweiterung / Verlängerung der Viehwagen-waschhalle
- Lebendtieranlieferung – zusätzlich von 23:00 Uhr bis 04:00 Uhr höchstens 5 Lebendtier-transporter (max. 2 LKW pro Stunde)
- Änderung Behälterstandorte zur Lagerung von Flotat und Magen-/Darminhalt

(Anlage nach Nr. 7.2.1 Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **06667 Weißenfels,  
Am Schlachthof 1**

Gemarkung: **Weißenfels**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **179, 196, 274, 276, 278, 280** und

Gemarkung: **Burgwerben**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **326, 266**

Das Vorhaben wurde am **15.09.2016** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **20.12.2016** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Kulturhaus der  
Stadt Weißenfels  
Merseburger Straße 14  
06667 Weißenfels**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Timmermans GmbH in  
39164 Stadt Wanzleben – Börde, Ortsteil Wanzleben  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und  
zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit  
einer Kapazität von 886 Sauenplätzen,  
2.352 Ferkelplätzen und 2 Eberplätzen sowie  
zwei Lagerbehälter für Flüssiggas mit einem  
Nennfüllgewicht von jeweils 2,9 t in  
39164 Stadt Wanzleben – Börde,  
Ortsteil Wanzleben, Landkreis Börde**

Die Timmermans GmbH in 39164 Stadt Wanzleben -  
Börde beantragte beim Landesverwaltungsamt die  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung  
und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten und zur getrennten  
Aufzucht von Schweinen mit einer Kapazität  
von 886 Sauenplätzen, 2.352 Ferkelplätzen  
und 2 Eberplätzen sowie 2 Lagerbehälter für  
Flüssiggas mit einem Nennfüllgewicht  
von jeweils 2,9 t**

(Anlage nach Nr. 7.1.8.1 in Anhang 1 zur Verordnung  
über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)  
und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrie-  
emissionen (IE-Richtlinie) und Anlage nach Nr. 9.1.1.2  
in Anhang 1 der 4. BImSchV

auf den Grundstücken in:

**39164 Stadt Wanzleben-Börde,  
Vor dem Schloßtor 2a**

Gemarkung: **Ortsteil Wanzleben**  
Flur: **16**  
Flurstücke: **156/56, 158/56, 159/56, 202.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag 2016 in Be-  
trieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsver-  
fahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglich-  
keitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen werden  
hiermit wiederholt bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in  
der Zeit vom

**02.01.2017 bis einschließlich 01.02.2017**

bei folgenden Behörden aus und können zu den ange-  
gebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadt Wanzleben – Börde  
OT Wanzleben  
Hauptamt  
Zimmer 201a  
Markt 1 – 2  
39164 Stadt Wanzleben - Börde**

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 bis 17:00 Uhr

Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich  
in der Zeit vom:

**02.01.2017 bis einschließlich 15.02.2017**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-  
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag  
und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen  
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtli-  
chen Titeln beruhen. **Die Einwendungen, die vom  
23.09.2016 bis einschließlich 07.11.2016 erhoben  
wurden, behalten ihre Gültigkeit.**

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienna-  
men auch die volle und leserliche Anschrift des Einwen-  
ders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar  
sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten  
wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin  
bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wer-  
den dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht,  
soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der  
Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen,  
können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin  
am **28.03.2017** mit den Einwendern und der Antragstel-  
lerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der  
Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein  
kann.

**Der für den 10.01.2017 vorgesehene Erörterungs-  
termin findet auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 der  
9. BImSchV nicht statt.**

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Kulturhaus, OT Wanzleben  
Raßbachplatz 4  
39164 Stadt Wanzleben-Börde**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehör-  
de, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ab-  
lauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich be-  
kannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird  
schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und  
formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des  
Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen  
erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf  
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältig-  
ter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige  
Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeich-  
ner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit

seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Biomethananlage Erdeborn GmbH  
in 91154 Roth auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage  
in 06317 Erdeborn, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Biomethananlage Erdeborn GmbH in 91154 Roth beantragte mit Schreiben vom 30.09.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Biogasanlage**

**hier: Errichtung eines zweiten gasdicht abgedeckten Gärrestlagerbehälters**

auf den Grundstücken in **06317 Erdeborn**

Gemarkung: **Erdeborn**  
Flur: **2**  
Flurstück: **194, 196**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der BYK-Chemie GmbH in 06258 Schkopau  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur  
Herstellung von modifizierten Kunststoffen in  
06258 Schkopau, Saalekreis**

Die Firma BYK-Chemie GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 15.11.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von modifizierten  
Kunststoffen;**

**hier: Erhöhung der Kapazität von 6.000 t/ a auf  
12.000 t/ a**

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**  
Flur: **4**  
Flurstück: **189, 222 (190).**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen  
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte  
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik  
für die Firma Biogas Webau UG am Standort der  
Anlage zur biologischen Behandlung von  
biologischen Abfällen (Vergärungsanlage)  
in 06679 Hohenmölsen OT Webau**

Die Biogas Webau UG betreibt am Standort 06679 Hohenmölsen OT Webau eine

**Anlage zur biologischen Behandlung von biologischen Abfällen (Vergärungsanlage)**

(Anlage nach den Nr. 8.6.2.1, 1.2.2.2, 9.1.1.1, 1.16 und 8.13 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Webau**  
Flur: **001**  
Flurstück: **83/47.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma ABO Wind Biogas Barleben GmbH&Co.KG am Standort der Biomethananlage Ebendorf mit BHKW in 39179 Barleben OT Ebendorf, Kleiner Schleifenweg**

Die ABO Wind Biogas Barleben GmbH & Co.KG betreibt am Standort 39179 Barleben OT Ebendorf eine

**Biomethananlage mit BHKW**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2 V, 8.6.3.1 G/E und 9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Ebendorf**  
Flur: **3**  
Flurstück: **14/1, 74, 76, 78, 80.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogas Produktion Röblingen GmbH am Standort der Biomethananlage mit BHKW in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Industriestr. 9**

Die Biogas Produktion Röblingen GmbH betreibt am Standort 06317 Seegebiet Mansfelder Land eine

**Biomethananlage mit BHKW**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2 V, 8.6.3.1 G/E und 9.1.1.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art.

10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Stedten**  
Flur: **1**  
Flurstück: **11.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2016 bis einschließlich 10.02.2016**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2016 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma BioEnergie Beetzendorf GmbH am Standort der Anlage zur Biologischen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von 154 t/d in 38489 Beetzendorf, Tangelnerstr. 8**

Die BioEnergie Beetzendorf GmbH betreibt am Standort 38489 Beetzendorf eine

**Anlage zur Biologischen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von 154 t/d mit 2 BHKW**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2 V, 1.16 V, 8.6.3.1 G/E, 9.1.1.2 V und 8.13V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Beetzendorf**  
Flur: **4**  
Flurstück: **209, 265.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39517 Burgstall OT Sandbeiendorf, Gewerbegebiet 1**

Die Van Gennip Tierzuchtanlagen GmbH & Co. KG betreibt am Standort 39517 Burgstall OT Sandbeiendorf eine

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2 und 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Sandbeiendorf**  
Flur: **4**  
Flurstück: **177.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.  
Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR am Standort der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Biogas-Blockheizkraftwerk in 06667 Weißenfels, Johann-Reiß-Str. 21**

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR betreibt am Standort 06667 Weißenfels eine

**Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Biogas-Blockheizkraftwerk**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 8.6.2.1, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Weißenfels**  
Flur: **9**  
Flurstück: **91/77, 92/77, 87.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Van der Velde Agrar GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39444 Hecklingen OT Groß Börnecke, Bruchtor 20 d**

Die Van der Velde Agrar GmbH betreibt am Standort 39444 Hecklingen OT Groß Börnecke eine

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.1 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Groß Börnecke**  
Flur: **1**  
Flurstück: **234, 466/235, 467/235, 468/235, 931, 932, 935, 938.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Aufwind BB GmbH & Co. Bioenergie Dessau Sechzehnte KG am Standort der Biogasanlage mit Biogasaufbereitung und Blockheizkraftwerk in 06847 Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 7-11**

Die Aufwind BB GmbH & Co. Bioenergie Dessau Sechzehnte KG betreibt am Standort 06847 Dessau-Roßlau eine

**Biogasanlage mit Biogasaufbereitung und Blockheizkraftwerk**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Törten**  
Flur: **9**  
Flurstück: **542/7, 542/8, 422/26, 422/27, 422/28, 542/27.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Biomethananlage Barby GmbH am Standort der Biomethananlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in 39249 Barby/Elbe, Calbenser Str. 5**

Die Biomethananlage Barby GmbH betreibt am Standort 39249 Barby/Elbe eine

**Biomethananlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Barby**  
Flur: **10; 17**  
Flurstück: **1/19, 3; 128/1.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Schweinezucht Gerbisbach GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in 06917 Jessen OT Gerbisbach, Fischweg 4**

Die Schweinezucht Gerbisbach GmbH & Co. KG betreibt am Standort 06917 Jessen OT Gerbisbach eine

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.1 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Gerbisbach**  
Flur: **2**  
Flurstück: **137, 144.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG am Standort der Biomethananlage mit Verbrennungsmotor in 39240 Sachsendorf, Am Saale-Dreieck 1**

Die Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG betreibt am Standort 39240 Sachsendorf eine

**Biomethananlage mit Verbrennungsmotor**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Groß Rosenberg**  
Flur: **19**  
Flurstück: **13, 14, 15.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma DEL Biogas GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Gaslager in 39343 Nordgermersleben, Emtenerferdweg 1**

Die DEL Biogas GmbH & Co. KG betreibt am Standort 39343 Allstedt Nordgermersleben eine

#### **Biogasanlage mit Gaslager**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Nordgermersleben**  
Flur: **19**  
Flurstück: **2045.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma agri.capital Biogas Stresow GmbH am Standort der Biomethananlage mit Hackschnitzel FA in 39291 Stresow, Krüssauer Weg 12**

Die agri.capital Biogas GmbH betreibt am Standort 39291 Stresow eine

#### **Biomethananlage mit Hackschnitzel Feuerungsanlage**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Stresow**  
Flur: **2**  
Flurstück: **102/12.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie

Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Heinz Rohlmann & Mark Rohlmann GbR am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in 06184 Kabelsketal OT Osmünde, Gottenzer Straße 3**

Die Heinz Rohlmann & Mark Rohlmann GbR betreibt am Standort Gut Gröbers, 06184 Kabelsketal OT Osmünde, Gottenzer Straße 3 eine

**Biogasanlage mit 2 BHKW**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.15, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Gröbers**  
Flur: **11**  
Flurstück: **647; 649; 651; 653.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
Gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen

Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Enertec Biogas Genthin GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in 39307 Genthin, Am Kröpelberg 7**

Die Enertec Biogas Genthin GmbH betreibt am Standort 39307 Genthin, Am Kröpelberg 7 eine

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung**

(Anlage nach den Nr. 8.6.3.1, 1.2.2.2, 1.16, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Genthin**  
Flur: **1**  
Flurstück: **5/74, 7/4, 7/5, 7/13-7/17.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in 39649 Köckte, Peckfitzer Landstraße 1**

Die Bioenergie Köckte GmbH & Co. KG betreibt am Standort 39649 Köckte, Peckfitzer Landstraße 1 eine

**Biomethananlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung**

(Anlage nach den Nr. 8.6.3.1, 1.16, und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Köckte**

Flur: **8**

Flurstück: **171/23, 253/23, 128/23, 23/1.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123

Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in 39359 Rätzlingen, Bahnhofstraße 99**

Die Biogasanlage Rätzlingen GmbH betreibt am Standort 39359 Rätzlingen, Bahnhofstraße 99 eine

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung**

(Anlage nach den Nr. 8.6.3.1, 1.2.2.2, 1.16, und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Rätzlingen**

Flur: **4**

Flurstück: **333/45**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A123

Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen  
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte  
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik  
für die Firma AC Biogasanlagen Drei Management  
GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage  
mit Verbrennungsmotor in 39606 Königsmark  
OT Wasmerslage, Feldstraße**

Die AC Biogasanlagen Drei Management GmbH & Co. KG betreibt am Standort 39606 Königsmark OT Wasmerslage, Feldstraße eine

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor**

(Anlage nach den Nr. 8.6.3.1, 1.2.2.2, des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Königsmark**  
Flur: **1**  
Flurstück: **84, 85 86, 105, 106, 107, 111**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen  
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte  
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik  
für die Firma Bioenergie Badeleben  
GmbH & Co. KG am Standort der Biogasanlage  
mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung  
in 39393 Völpe OT Badeleben,  
Ellersdorfer Weg 2**

Die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG betreibt am Standort 39393 Völpe OT Badeleben, Ellersdorfer Weg 2 eine

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor  
und Gasaufbereitung**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in der

Gemarkung: **Völpe**  
Flur: **5**  
Flurstück: **402, 414, 415, 421, 48/104**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft/ LAI Vollzugsempfehlung Formaldehyd ein neuer Grenzwert für Formaldehyd festgesetzt werden.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

**09.01.2017 bis einschließlich 10.02.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

In der Zeit vom **09.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, gegenüber der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) schriftlich Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,  
Forst- und Jagdhoheit zur allgemeinen Vorprüfung  
des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen  
des Flurneuerungsverfahrens nach §§ 87 ff.  
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
„Flurbereinigungsverfahren Niederröblingen A 38“,  
Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer  
61-7 SGH 013 (Kennung SGH070)**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Süd, Außenstelle in 06114 Halle (Saale), Mühlweg 19 führt das mit Datum vom 16.04.1998 angeordnete Flurneuerungsverfahren „Niederröblingen A 38“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer 61-7 SGH 013 (Kennung SGH070) mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1784 ha durch. Mit Bericht (Az.: 24) vom 27.06.2016 beantragte das ALFF Süd beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen A 38“, Landkreis Mansfeld-Südharz, Verfahrensnummer 61-7 SGH 013 (Kennung SGH070), Gemarkungen Allstedt Fluren 18 und 20 bis 23 jeweils tlw., Flur 19 komplett, Niederröblingen Fluren 3 bis 5 jeweils tlw., Nienstedt Fluren 2 und 3 jeweils tlw., Einzingen Fluren 1 und 3 bis 5 jeweils tlw., Oberröblingen Fluren 3 bis 5 und 7 jeweils tlw., Flur 6 komplett,**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Burgenlandkreises über den  
Antrag auf Genehmigung der Verbandssatzung  
des Trinkwasserversorgungszweckverbandes  
Saale - Unstrut**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale - Unstrut hat am 21.11.2016. mit Beschluss Nr. 03/2016 die Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen. Die Verbandssatzung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale - Unstrut ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigelegt.

Zu der Verbandssatzung erging durch den Burgenlandkreis am 06.12.2016, Az: 151200/D/26, folgende Verfügung:

**Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale -Unstrut hier: Genehmigung gemäß §14 Abs. 2 GKG-LSA**

Sehr geehrter Herr Krause,

auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Die durch die Verbandsversammlung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale – Unstrut in ihrer Sitzung vom 21.11.2016 mit Beschluss-Nr. 03/2016 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale – Unstrut wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

**Begründung:**

Mit Bericht vom 29.11.2016 wurde durch den Trinkwasserversorgungszweckverband Saale - Unstrut der Beschluss-Nr. 03/2016 vom 21.11.2016 über die Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale - Unstrut unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises zur Genehmigung vorgelegt. Die Änderung der bisher geltenden Verbandssatzung ist aufgrund der Eingliederung gemäß § 85 Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut zum 01.01.2017 und der Übernahme der Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die Gemeinde Balgstädt OT Balgstädt von der Verbandsgemeinde Unstruttal in den Trinkwasserversorgungszweckverband Saale - Unstrut und der damit verbundenen Änderung des Mitglieder- und Aufgabenbestandes erforderlich.

**zu 1.:**

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG-LSA ist der Burgenlandkreis zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für

den Trinkwasserversorgungszweckverband Saale - Unstrut. Grundlage für die Entscheidung ist der § 14 Abs. 2 GKG-LSA. Danach bedürfen Änderungen, die sowohl den Mitgliederbestand als auch die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes betreffen der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Prüfung der durch den Trinkwasserversorgungszweckverband Saale – Unstrut vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 GKG-LSA ist die Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.

zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
  
Hartmann



\*) Die Verbandssatzung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale-Unstrut ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Burgenlandkreises über den  
Antrag auf Genehmigung der  
15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des  
Abwasserzweckverbandes Naumburg**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg hat am 23.11.2016 mit Beschluss Nr. 07/2016 die 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Diese Satzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigefügt.

Zu der 15. Änderungssatzung der Verbandssatzung erging durch den Burgenlandkreis am 06.12.2016, Az: 151200/D/19, folgende Verfügung:

**15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des  
Abwasserzweckverbandes  
hier: Genehmigung gemäß §14 Abs. 2 GKG-LSA**

Sehr geehrte Frau Steinberg,  
auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungs-

gerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Die durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in ihrer Sitzung vom 23.11.2016 mit Beschluss-Nr. 07/2016 beschlossene 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverband Naumburg wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Mit Bericht vom 25.11.2016 wurde durch den Abwasserzweckverband Naumburg der Beschluss-Nr. 07/2016 vom 23.11.2016 über die 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises zur Genehmigung vorgelegt. Die Änderung der bisher geltenden Verbandssatzung ist aufgrund der Eingliederung gemäß § 85 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen zum 01.01.2017 in den Abwasserzweckverband Naumburg und der Übernahme der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung für die Ortsteile Plennschütz, Prittitz und Plotha der Stadt Teuchern und der damit verbundenen Änderung des Mitglieder- und Aufgabenbestandes erforderlich.

zu 1.:

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG-LSA ist der Burgenlandkreis zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Naumburg. Grundlage für die Entscheidung ist der § 14 Abs. 2 GKG-LSA. Danach bedürfen Änderungen, die sowohl den Mitgliederbestand als auch die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Prüfung der für die Eingliederung des AZV Bad Kösen ohne die Verbandsgemeinde An der Finne und für die Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung von der Stadt Teuchern für das Gebiet der OT'e Plennschütz, Plotha und Prittitz vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen.

Durch die Verbandsgemeinde An der Finne wurde beim AZV Bad Kösen ein Antrag auf Austritt aus dem Zweckverband zum 31.12.2016 gestellt. Diesem Antrag hat der AZV Bad Kösen zugestimmt. In Vorbereitung der Eingliederung des AZV Bad Kösen zum 01.01.2017 wurden durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde die Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung durch die Verbandsgemeinde An der Finne geprüft und dem Austritt konnte zugestimmt werden. Somit erfolgt die Eingliederung des AZV Bad Kösen ohne die Verbandsgemeinde An der Finne.

Hinsichtlich der Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung für die OT'e Plennschütz, Plotha und Prittitz wurde durch den Stadtrat der Stadt Teuchern in

seiner Sitzung am 17.08.2015 der Beschluss zur Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf den AZV Naumburg gefasst. Die Übernahme wurde durch die Verbandsversammlung des AZV Naumburg in ihrer Sitzung am 15.10.2015 beschlossen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 GKG-LSA ist die Genehmigung der Verbandsatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen.

zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
  
Hartmann



\*) Die 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
über die Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
in der Fassung vom 11.09.2013  
(Az: 305.1.3-10110-RPG-hal-01/02;  
veröffentlicht im Amtsblatt des LVwA  
Nr. 9/2013)**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss-Nr. IV/08-2015 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 17.12.2015 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Satzung insgesamt neu bekannt zu machen. Von der oberen Kommunalaufsicht wurde die 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 17.12.2015 zur Kenntnis genommen (Az: 206.6.1.-10110-RPG-Hal-16). Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
in der Fassung vom 11.09.2013**

**§ 1**

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Halle (Saale) sind übereinge-

kommen, ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 21 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 28. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der zurzeit geltenden Fassung, in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen und haben sich zu diesem Zweck diese Satzung gegeben. Sie nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder einer Regionalen Planungsgemeinschaft in der gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 LEntwG gebildeten Planungsregion Halle wahr.

**§ 2**

§ 1 Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

Zweckverbandsmitglieder, Name, Gebiet,  
Rechtsform und Sitz

- (1) Zweckverbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind als Träger der Regionalplanung die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und die Landkreise Burgenlandkreis, Saalekreis sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Regionale Planungsgemeinschaft Halle.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle umfasst das Gebiet ihrer Mitgliedskörperschaften in den geltenden Grenzen. Dieses Gebiet entspricht gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 LEntwG LSA der Planungsregion Halle.

**§ 3**

§ 2 wird wie folgt geändert:

Der Regionalen Planungsgemeinschaft obliegen für die Planungsregion Halle insbesondere folgende Aufgaben

1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß §§ 7, 9, 2 Abs. 4 LEntwG LSA und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen gemäß §§ 10 und 2 Abs. 4 LEntwG LSA.
2. Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA.
3. Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit nach § 14 ROG, im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme zuständigen Ministerium gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA.
4. Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA.
5. Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gemäß § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA.
6. unverändert
7. Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung der Raumordnungspläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der

Wirtschaft sowie Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilsräumlicher Entwicklungen gemäß § 13 Raumordnungsgesetz (ROG).

8. unverändert
9. fortlaufende Erfassung, Strukturierung und Bewertung der für die Planungsregion Halle raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen einschließlich der Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aus der Umsetzung der Regionalplanung auf die Umwelt gemäß § 16 Abs. 3 LEntwG LSA im Rahmen der Raubeobachtung.

#### § 4

§ 4 Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Dauer der Wahlzeit dieser Organe ist identisch mit den Wahlperioden der kommunalen Vertretungskörperschaften der kreisfreien Stadt Halle sowie der Landkreise. Nach einer Kommunalwahl werden weitere Vertreter gemäß § 22 Abs. 4 LEntwG LSA für die Regionalversammlung unverzüglich neu gewählt. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.
- (3) Die Regionalversammlung setzt gemäß § 22 Abs. 8 LEntwG LSA einen Regionalausschuss ein, der die in § 8 der Satzung bestimmten Aufgaben zu erfüllen hat.

#### § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zweckverbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft führt die Bezeichnung Regionalversammlung. Die Regionalversammlung ist das Hauptorgan.
- (2) Für die Regionalversammlung gilt § 22 LEntwG LSA. Danach setzt sich die Regionalversammlung aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren sowie weiteren Vertretern zusammen.
- (3) Die Landkreise und kreisfreien Städte im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft entsenden für je angefangene 20.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Regionalversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Statistischen Landesamt festgestellt wurde. Hauptverwaltungsbeamte der Landkreise, kreisfreien Städte und der Mittelzentren werden insoweit angerechnet.
- (4) Die Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt durch seinen allgemeinen Vertreter. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch seinen fachlich zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (5) Für die weiteren Vertreter gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung werden Stellvertreter in den kreisfreien Städten vom Stadtrat und in den Landkreisen vom Kreistag für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.

#### § 6

§ 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

3. die Bildung eines Regionalausschusses gemäß § 22 Abs. 8 LEntwG LSA
4. die Entscheidung zur Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung unter

Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

#### § 7

§ 6 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorsitzende zuständig ist bzw. dem Regionalausschuss eine Zuständigkeit übertragen wurde, insbesondere über
  1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Halle gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 ROG in Verbindung mit §§ 7 und 9 LEntwG LSA sowie von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 7 und 10 LEntwG LSA.

#### § 8

§ 6 Absatz 2 Nr. 2 wird neu eingefügt:

2. Entscheidung von Anträgen gemäß § 9 Abs. 4 LEntwG LSA

Die Reihenfolge der nachfolgenden Punkte 2 bis 15 ändert sich in 3 bis 16.

#### § 9

§ 6 Absatz 2 Nr. 3,4,5, 6 (neu) werden wie folgt geändert:

3. Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG.
4. Stellungnahmen oder Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, soweit sich das die Regionalversammlung im Einzelfall vorbehalten hat oder vom Regionalausschuss vorgelegt wurde.
5. Stellungnahmen zu Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gemäß § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA.
6. Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA.

#### § 10

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Regionalversammlung kann ihr zustehende Angelegenheiten, mit Ausnahme der in den § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung genannten, dem Regionalausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

#### § 11

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Gemäß § 22 Abs. 1 LEntwG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG und § 53 KVG LSA ist die Regionalversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens zweimal im Jahr. Sie ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter der Regionalversammlung es beantragt.

## § 12

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 56 KVG LSA offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Verbandsatzung nach § 14 Abs. 1 GKG LSA bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Regionalversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Für sonstige Änderungen der Verbandsatzung sind Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Regionalversammlung zu fassen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter widerspricht.

## § 13

§ 7 Absatz 5 wird neu eingefügt:

- (5) Über Gegenstände einfacher Art können Regionalversammlung und Regionalausschuss im Wege der Offenlegung und im schriftlichen Verfahren beteiligt werden.

Die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze 5 bis 8 ändert sich in 6 bis 9.

## § 14

§ 7 Absätze 6 (neu) bis 8 (neu) werden wie folgt ergänzt:

- (6) Jeder Vertreter in der Regionalversammlung hat eine Stimme. Die Stellvertreter sind im Vertretungsfall stimmberechtigt. Die Vertreter bzw. ihre Stellvertreter sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 43 KVG LSA gilt entsprechend.
- (7) Ein Vertreter der Regionalversammlung ist für Dauer des Tagesordnungspunktes von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, sofern der Vertreter einem Mitwirkungsverbot i. S. d. § 33 KVG LSA unterliegt. In der Niederschrift ist der Ausschluss und das Wiederzulassen zu vermerken.
- (8) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. § 52 Abs. 2 KVG LSA gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

## § 15

§ 8 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- 1) Die Regionalversammlung bildet gemäß § 22 Abs. 8 LEntwG LSA den Regionalausschuss als ständigen Ausschuss. Er ist zugleich beschließender Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA.
- 2) Der Regionalausschuss besteht aus den Landräten und den Oberbürgermeistern, die Mitglied in der Regionalversammlung sind. Die Vertretungsregelung erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 LEntwG LSA. Diese Mitglieder des Regionalausschusses sind stimmberechtigt.

## § 16

§ 8 Absatz Nr.1 wird wie folgt geändert:

- 3) Der Regionalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entwicklung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung auf Grundlage § 6 Abs.2 Nr. 1 bis 6 dieser Satzung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion dienen.

## § 17

§ 8 Absatz 3 Nr. 5 entfällt.

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

## § 18

§ 8 Absatz 3 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

7. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €

## § 19

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- 4) Zur Unterstützung seiner fachlichen Aufgaben entsprechend Abs. 3 Nr. 1 bis 4 kann der Regionalausschuss einen beratenden Beirat berufen, der aus Vertretern der in der Planungsregion tätigen Behörden, Organisationen und Körperschaften besteht. Näheres legt die Geschäftsordnung fest.

## § 20

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Mitglieder im Regionalausschuss sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Abs. 7 der Satzung genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 33 KVG LSA gilt entsprechend.

## § 21

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ihren Vorsitzenden wählt die Regionalversammlung aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte sowie Oberbürgermeister der kreisfreien Städte gemäß § 22 Abs. 9 LEntwG LSA. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## § 22

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Der Vorsitzende erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierbei bedient er sich gemäß § 22 Abs. 9 LEntwG LSA einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder Beschluss der Regionalversammlung zugewiesen sind. Er ist zuständig für die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten und wirtschaftlich Gleichzuachtender Rechtsgeschäfte sowie für Angelegenheiten unterhalb der in § 8 Abs. 3 genannten Wertgrenzen.

### § 23

§ 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der Vorsitzende ist zuständig für Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich Regionalversammlung und Regionalausschuss nicht vorbehalten haben. Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 LEntwG LSA.

### § 24

§ 10 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter der von ihm vertretenen Gebietskörperschaft. Sie führen das Amt des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter bis zum Amtsantritt des jeweils neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten des Zweckverbandsmitgliedes.

### § 25

§ 11 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Halle gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 ROG in Verbindung mit §§ 7 und 9 LEntwG LSA sowie von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 7 und 10 LEntwG LSA unter Mitwirkung der Landkreise, der kreisfreien Stadt Halle und der Gemeinden der Planungsregion sowie die Durchführung der entsprechenden Planverfahren.

### § 26

§ 11 Absatz 2 Nr. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

2. Vorbereitung der Entscheidungen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne und wenn erforderlich, die Durchführung der Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA.
3. Vorbereitung zu Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 LEntwG LSA und Durchführung der entsprechenden Verfahren.

### § 27

§ 11 Absatz 2 Nr. 7 wird wie folgt ergänzt:

7. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses bzw. zu Aufgaben aus § 2 dieser Satzung.

### § 28

§ 12 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese nicht vom Land getragen werden, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 13 Abs. 1 GKG LSA erhoben.

### § 29

§ 13 Absatz 1 und 3 werden wie folgt ergänzt:

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des KVG LSA entsprechend.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Regionalversammlung.

### § 30

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Alle weiteren Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft insbesondere gemäß § 7 Abs. 2 LEntwG erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder gemäß deren Hauptsatzung.

### § 31

§ 14 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses sowie von Ausschüssen erfolgen 3 Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses in der Tagespresse (Mitteldeutsche Zeitung).

### § 32

§ 15 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.
- (2) Eine Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist nur aufgrund einer Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt möglich.

### § 33

Die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Verbandssatzung) in der Fassung vom 11.09.2013 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halle, den 11.07.2016



Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss-Nr. IV/08-2015 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 17.12.2015 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Satzung insgesamt neu bekannt zu machen

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
über die  
Neufassung der Satzung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

(beschlossen am 17.12.2015; Az 206.6.1.-10110-RPG-Hal-16; in der Fassung der letzten Änderung vom 11.07.2016)

- § 1 Zweckverbandsmitglieder, Name, Gebiet, Rechtsform und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder und Vertreter
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Regionalausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 9 Sitzungen des Regionalausschusses
- § 10 Vorsitzender
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Finanzierung, Umlagen
- § 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Kündigung, Auflösung
- § 16 Sonstiges
- § 17 Inkrafttreten

**Präambel**

Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Halle (Saale) sind übereingekommen, ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 21 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 28. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der zurzeit geltenden Fassung, in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen und haben sich zu diesem Zweck diese Satzung gegeben. Sie nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder einer Regionalen Planungsgemeinschaft in der gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 LEntwG gebildeten Planungsregion Halle war.

**§ 1  
Zweckverbandsmitglieder, Name, Gebiet,  
Rechtsform und Sitz**

- (1) Zweckverbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind als Träger der Regionalplanung die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und die Landkreise Burgenlandkreis, Saalekreis sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Regionale Planungsgemeinschaft Halle.

- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle umfasst das Gebiet ihrer Mitgliedskörperschaften in den geltenden Grenzen. Dieses Gebiet entspricht gemäß § 21 Abs.1 Ziffer Nr. 4 LEntwG LSA der Planungsregion Halle.
- (4) Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.
- (5) Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat ihren Sitz in Halle (Saale).

**§ 2  
Aufgaben**

Der Regionalen Planungsgemeinschaft obliegen für die Planungsregion Halle insbesondere folgende Aufgaben

- 1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß §§ 7, 9, 2 Abs. 4 LEntwG LSA und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen gemäß §§ 10 und 2 Abs. 4 LEntwG LSA.
- 2. Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA.
- 3. Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit nach § 14 ROG, im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme zuständigen Ministerium gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA.
- 4. Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA.
- 5. Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gemäß § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA.
- 6. Stellungnahmen oder Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.
- 7. Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung der Raumordnungspläne maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft sowie Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen gemäß § 13 Raumordnungsgesetz (ROG).
- 8. Abstimmung und Zusammenarbeit mit benachbarten Planungsregionen nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen einschließlich entsprechender Verträge.
- 9. fortlaufende Erfassung, Strukturierung und Bewertung der für die Planungsregion Halle raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen einschließlich der Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aus der Umsetzung der Regionalplanung auf die Umwelt gemäß § 16 Abs. 3 LEntwG LSA im Rahmen der Raumbesichtigung.

**§ 3  
Pflichten der Verbandsmitglieder und Vertreter**

Die Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie die Vertreter in der Regionalversamm-

lung sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten:

1. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die das Lebens- und Wirtschaftsgefüge der Planungsregion maßgeblich berühren können, der Planungsgemeinschaft so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass sie bei der Aufgabenerfüllung der Regionalen Planungsgemeinschaft berücksichtigt werden können;
2. die Verwirklichung bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft umzusetzen und zu fördern.

#### § 4

##### Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind
  1. die Regionalversammlung
  2. der Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung Vorsitzender führt.
- (2) Die Dauer der Wahlzeit dieser Organe ist identisch mit den Wahlperioden der kommunalen Vertretungskörperschaften der kreisfreien Stadt Halle sowie der Landkreise. Nach einer Kommunalwahl werden weitere Vertreter gemäß § 22 Abs. 4 LEntwG LSA für die Regionalversammlung unverzüglich neu gewählt. Bis zu ihrer Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.
- (3) Die Regionalversammlung setzt gemäß § 22 Abs. 8 LEntwG LSA einen Regionalausschuss ein, der die in § 8 der Satzung bestimmten Aufgaben zu erfüllen hat.

#### § 5

##### Regionalversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft führt die Bezeichnung Regionalversammlung. Die Regionalversammlung ist das Hauptorgan.
- (2) Für die Regionalversammlung gilt § 22 LEntwG LSA. Danach setzt sich die Regionalversammlung aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren sowie weiteren Vertretern zusammen.
- (3) Die Landkreise und kreisfreien Städte im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft entsenden für je angefangene 20.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Regionalversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Statistischen Landesamt festgestellt wurde. Hauptverwaltungsbeamte der Landkreise, kreisfreien Städte und der Mittelzentren werden insoweit angerechnet.
- (4) Die Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt durch seinen allgemeinen Vertreter. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch seinen fachlich zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (5) Für die weiteren Vertreter gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung werden Stellvertreter in den kreisfreien Städten vom Stadtrat und in den Landkreisen vom Kreistag für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.

#### § 6

##### Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt
  1. die Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte sowie Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
  2. die Bestimmung der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte und Oberbürgermeister und die Bestimmung deren Reihenfolge
  3. die Bildung eines Regionalausschusses gemäß § 22 Abs. 8 LEntwG LSA.
  4. die Entscheidung zur Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung der Vorsitzende zuständig ist bzw. dem Regionalausschuss eine Zuständigkeit übertragen wurde, insbesondere über
  1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Halle gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 ROG in Verbindung mit §§ 7 und 9 LEntwG LSA sowie von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 7 und 10 LEntwG LSA.
  2. Entscheidung von Anträgen gemäß § 9 Abs. 4 LEntwG LSA
  3. Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG
  4. Stellungnahmen oder Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, soweit sich das die Regionalversammlung im Einzelfall vorbehalten hat oder vom Regionalausschuss vorgelegt wurde
  5. Stellungnahmen zu Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gemäß § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA.
  6. Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichung von Zielen des Landesentwicklungsplanes gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA
  7. Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung
  8. Erlass und Änderung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie der Umlagen der Verbandsmitglieder
  9. Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung gem. § 13 Abs. 2 der Satzung
  10. Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorsitzenden

11. Geschäftsordnung von Regionalversammlung und -ausschuss sowie deren Änderungen bzw. Aufhebungen
  12. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels
  13. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine von der Regionalversammlung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird
  14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung
  15. die Übernahme neuer Aufgaben für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
  16. Angelegenheiten, über die kraft des Gesetzes die Regionalversammlung entscheidet.
- (3) Die Regionalversammlung kann ihr zustehende Angelegenheiten, mit Ausnahme der in den § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung genannten, dem Regionalausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

### **§ 7**

#### **Sitzungen der Regionalversammlung**

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 LEntwG LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 GKG und § 53 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist die Regionalversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens zweimal im Jahr. Sie ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter der Regionalversammlung es beantragt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch Einladung (schriftlich oder elektronisch) in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 1 Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. In Notfällen kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.  
  
Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines Monats erneut zur Behandlung einer nicht erledigten Tagesordnung einberufen wurde und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 56 des KVG LSA offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung nach § 14 Abs. 1 GKG LSA bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Regionalversammlung

und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Für sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Regionalversammlung zu fassen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter widerspricht.

- (5) Über Gegenstände einfacher Art können Regionalversammlung und Regionalausschuss im Wege der Offenlegung und im schriftlichen Verfahren beteiligt werden.
- (6) Jeder Vertreter in der Regionalversammlung hat eine Stimme. Die Stellvertreter sind im Vertretungsfall stimmberechtigt. Die Vertreter bzw. ihre Stellvertreter sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 43 des KVG LSA gilt entsprechend.
- (7) Ein Vertreter der Regionalversammlung ist für Dauer des Tagesordnungspunktes von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, sofern der Vertreter einem Mitwirkungsverbot i. S. d. § 33 des KVG LSA unterliegt. In der Niederschrift ist der Ausschluss und das Wiederzulassen zu vermerken.
- (8) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. § 52 Abs. 2 KVG LSA gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (9) Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 8**

#### **Regionalausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben**

- 1) Die Regionalversammlung bildet gemäß § 22 Abs. 8 LEntwG LSA den Regionalausschuss als ständigen Ausschuss. Er ist zugleich beschließender Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA.
- 2) Der Regionalausschuss besteht aus den Landräten und den Oberbürgermeistern, die Mitglied in der Regionalversammlung sind. Die Vertretungsregelung erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 LEntwG LSA. Diese Mitglieder des Regionalausschusses sind stimmberechtigt.
- 3) Der Regionalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entwicklung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung auf Grundlage § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 dieser Satzung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion dienen
  2. regelmäßige Beratung über Stand und Fortgang der Ausarbeitung des Regionalen Entwicklungsplanes und Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne sowie Vorbereitung von Beschlussfassungen der dazugehörigen Verfahren
  3. Vorbereitung von Beschlussfassungen der Regionalversammlung zu Stellungnahmen

- und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
4. Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich die Regionalversammlung nicht vorbehalten hat
  5. Beratung des Vorsitzenden über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten sowie Ernennung, Beförderung und Versetzung der Beamten der Geschäftsstelle
  6. Abschluss von Beratungs-, Planungs- und ähnlicher Verträgen (auch mehrjährig) von 15.000,00 bis 50.000,00 €
  7. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €.
- 4) Zur Unterstützung seiner fachlichen Aufgaben entsprechend Abs. 3 Nr. 1 bis 4 kann der Regionalausschuss einen beratenden Beirat berufen, der aus Vertretern der in der Planungsregion tätigen Behörden, Organisationen und Körperschaften besteht. Näheres legt die Geschäftsordnung fest.

### § 9

#### Sitzungen des Regionalausschusses

- (1) Die Sitzungen des Regionalausschusses werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Regionalausschuss nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 10 Werktage vor der Sitzung ein. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Für Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gilt § 7 der Satzung entsprechend.
- (4) Die Mitglieder im Regionalausschuss sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die in § 7 Abs. 7 der Satzung genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 33 des KVG LSA gilt entsprechend.

### § 10

#### Vorsitzender

- (1) Ihren Vorsitzenden wählt die Regionalversammlung aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte sowie Oberbürgermeister der kreisfreien Städte gemäß § 22 Abs. 9 LEntwG LSA. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Regionalversammlung und den Regionalausschuss. Er bereitet die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses vor.
- (3) Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Regionalen Planungsgemeinschaft. Er ist für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten sowie Ernennung, Beförderung und Versetzung der Beamten der Geschäftsstelle nach Beratung mit dem Regionalausschuss zuständig.

- (4) Der Vorsitzende erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierbei bedient er sich gemäß § 22 Abs. 9 LEntwG LSA einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder Beschluss der Regionalversammlung zugewiesen sind. Er ist zuständig für die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten und wirtschaftlich Gleichzuachtender Rechtsgeschäfte sowie für Angelegenheiten unterhalb der in § 8 Abs. 3 genannten Wertgrenzen.
- (5) Der Vorsitzende ist zuständig für Stellungnahmen und Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die sich Regionalversammlung und Regionalausschuss nicht vorbehalten haben. Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 LEntwG LSA.
- (6) Der Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle wird er durch seine Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung vertreten.
- (7) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter der von ihm vertretenen Gebietskörperschaft. Sie führen das Amt des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter bis zum Amtsantritt des jeweils neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten des Zweckverbandsmitgliedes.

### § 11

#### Geschäftsstelle

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle nach Maßgabe der Aufträge und Weisungen des Vorsitzenden, die durch einen hauptamtlichen Leiter geführt wird. Der Leiter der Geschäftsstelle wird durch den Vorsitzenden nach Beratung im Regionalausschuss berufen bzw. bei einem Beamten erfolgt eine Ernennung.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Halle gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 ROG in Verbindung mit §§ 7 und 9 LEntwG LSA sowie von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen gemäß §§ 7, 8, 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 7 und 10 LEntwG LSA unter Mitwirkung der Landkreise, der kreisfreien Stadt Halle und der Gemeinden der Planungsregion sowie die Durchführung der entsprechenden Planverfahren.
  2. Vorbereitung der Entscheidungen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplanes bzw. Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne und wenn erforderlich, die Durchführung der Zielabweichungsverfahren gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA.
  3. Vorbereitung zu Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

- gemäß § 12 Abs. 1 und 2 LEntwG LSA und Durchführung der entsprechenden Verfahren.
4. Vorbereitung der Beschlussfassung zu Stellungnahmen des Zweckverbandes bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplanes.
  5. Vorbereitung der Beschlussfassung der Stellungnahmen bzw. Empfehlungen für raumbedeutsame Planungen, soweit sich das die Regionalversammlung und -ausschuss im Einzelfall vorbehalten haben.
  6. Fachliche Berichterstattung zu Nummern 1 bis 5.
  7. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses bzw. zu Aufgaben aus § 2 dieser Satzung.
  8. Dem Leiter der Geschäftsstelle obliegen die Erarbeitung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Verbandsvorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung. Der Geschäftsstellenleiter ist im Auftrage des Vorsitzenden in Angelegenheiten der lfd. Verwaltung zeichnungs- und anordnungsbefugt. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

## § 12

### Finanzierung, Umlagen

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit diese nicht vom Land getragen werden, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen gemäß § 13 Abs. 1 GKG LSA erhoben.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Die Umlage ist anteilig jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals an die Regionale Planungsgemeinschaft zu zahlen. Sollte es im laufenden Haushaltsjahr keinen wirksamen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr geben, dann ist von den Zweckverbandsmitgliedern die erste Rate der Umlage auf der Basis der Festlegungen des laufenden Jahres zu zahlen.

## § 13

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) entsprechend.
- (2) Die Kasse wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft geführt. Sie kann die Kasse auch der

Kasse eines Verbandsmitgliedes übertragen. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, das jeweils von der Regionalversammlung bestimmt wird.

- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Regionalversammlung.

## § 14

### Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft, deren Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt sowie die Änderungen der Satzung erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Alle weiteren Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft insbesondere gemäß § 7 Abs. 2 LEntwG erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder gemäß deren Hauptsatzung.
- (3) Die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalausschusses sowie von Ausschüssen erfolgen 3 Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses in der Tagespresse (Mitteldeutsche Zeitung).
- (4) Sind Bekanntmachungen wegen Umfang oder Plangröße nicht geeignet, um eine Bekanntmachung nach den vorstehenden Vorschriften vorzunehmen, können diese durch Auslegung in den Verwaltungen der Verbandsmitglieder während der Dienststunden ersetzt werden. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Auslegung unter Angabe der Orte und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen.

## § 15

### Kündigung, Auflösung

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.
- (2) Eine Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist nur aufgrund einer Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt möglich.

**§ 16  
Sonstiges**

Personen und Funktionsbezeichnung dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung in ihrer bisherigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Halle, den 24.10.2016



Götz Ulrich

Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft  
Drömling Sachsen-Anhalt über die  
Nachtragshaushaltssatzung  
und die Bekanntmachung der  
Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i.V. m. § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 06.10.2016 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge (€)	erhöht um (€)	vermindert um (€)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf (€)
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	774.600,00		17.100,00	757.500,00
Aufwendungen	750.700,00	11.600,00		762.300,00
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	263.000,00		3.100,00	259.900,00
Auszahlungen	232.800,00	17.900,00		250.700,00
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	185.000,00		185.000,00	0,00
Auszahlungen	204.700,00		89.000,00	115.700,00
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0,00			0,00
Auszahlungen	0,00			0,00

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.000,00 € um 20.000,00 € vermindert und damit auf 10.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe der bisherigen Festsetzung von 26.000,00 € unverändert beibehalten.

**§ 5**

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 55.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	5.000,00 €
Landkreis Börde	25.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	25.000,00 €

**§ 6**

Zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs erfolgt eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 4.800,00 € aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses aus dem Haushaltsjahr 2015.

Calvörde, d. 06.10.2016



Kausche

Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung am 10.11.2016 unter dem

Aktenzeichen 206.6.1-0170-dröml-1.NachtrHH2016  
bestätigt.

Calvörde, d. 23.11.2016

KCD

Kausche

Verbandsgeschäftsführer



-----  
**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine  
Straßenrechtliche Entscheidung; Verfügung der  
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom  
11.11.2016 – Z/233-31030/3/2016**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

**1.1 Umstufung**

Die im Gebiet der Stadt Braunsbedra, Landkreis Saalekreis, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße K 2173 des Landkreises Saalekreis vom Knoten mit der Landesstraße L 181 bei Netzknoten 4737 002, Station 0.000, bis zum Knoten mit der Landesstraße L 178 bei Netzknoten 4737 003, Station 0.000, mit einer Länge von 589 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 180 aufgestuft.

**2. Wirksamkeit**

Die getroffene Entscheidung wird zum 01.01.2017 wirksam. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg  
über die  
Öffentliche Auslegung zur Aufhebung des  
Teilgebietsentwicklungsprogrammes  
für den Planungsraum Harbke  
(Beschluss der Regionalversammlung  
RV 07/2016 vom 26.10.2016)**

Gemäß Beschluss RV 07/2016 vom 26.10.2016 hat die Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogrammes für den Planungsraum Harbke beschlossen.

Das Screening hat ergeben, dass ein Umweltbericht nicht erforderlich ist.

Die Regionalversammlung hat mit diesem Beschluss auch festgelegt, dass die Auslegungsfrist einen Monat beträgt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sowie in der Gemeinde Harbke.

Die Auslegung erfolgt vom

**09.01.2017 bis zum 10.02.2017.**

Die ausliegenden Unterlagen, bestehend aus dem Aufhebungsbeschluss und der Screeningtabelle, dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Harbke, können wie folgt eingesehen werden:

In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, 4. Obergeschoss Raum 455

zu folgenden Zeiten: Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
Mo. – Do. 13:00 – 15:30 Uhr

Im Rathaus von Harbke, Halberstädter Str. 16, 39365 Harbke

zu den Zeiten der Bürgermeistersprechstunde:

Mo. 15:00 – 17:00 Uhr

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird der Aufhebungsbeschluss sowie die Screeningtabelle, das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm in das Internet eingestellt.

Die Unterlagen können unter der Adresse: [www.regionmagdeburg.de](http://www.regionmagdeburg.de) → Region im Überblick → regionale Planungsgemeinschaft → Teilgebietsentwicklungsprogramm abgerufen werden.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom **09.01.2017** bis zum **10.02.2017** können Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Aufhebungsverfahren des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogrammes für den Planungsraum Harbke vorgebracht werden.

Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der beiden vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, wenn möglich, die Anregungen, Hinweise und Bedenken auch per Email mit dem Betreff: „Aufhebung TEP Harbke“ an die folgende Adresse zu senden: [info@regionmagdeburg.de](mailto:info@regionmagdeburg.de)

gez. Walker  
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg  
über die  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“  
2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 9/2015, S.170), in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), und des § 99 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 26.10.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

**1. im Ergebnisplan mit dem**

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 651.500 €
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 651.500 €

**2. im Finanzplan mit dem**

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 511.500 €
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Laufender Verwaltungstätigkeit auf 645.700 €
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 5.000 €
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 10.800 €
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 €
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 €

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 3**

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

**§ 5**

Es wird für das Haushaltsjahr 2017 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,6 € je Einwohner erhoben.

	<b>Betrag</b>	<b>Einwohner</b>
LK Börde	104.080 €	173.473
LK Jerichower Land	55.010 €	91.693
LH Magdeburg	141.430 €	235.723
Salzlandkreis	118.010 €	196.695
<b>Summe</b>	<b>418.530 €</b>	<b>697.584</b>

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei gleichen Raten zum **20.03.2017** und **01.06.2017** fällig.

Magdeburg, – 6. Dez. 2016

Walker  
Vorsitzender

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 09.01.2017 bis 17.01.2017 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg im Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und Mo – Do von 13 – 16 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt (Verfügung vom 28.11.2016).

Magdeburg, – 6. Dez. 2016

Walker  
Vorsitzender



(Siegel)

**Anlagen**  
**zum Amtsblatt Nr. 12/2016**  
**15. Dezember 2016**

**Übersichtskarten zu den Überschwemmungsgebieten**

- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Neugraben vom Flusskilometer 0+470 bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 22+123)  
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.
- **Übersichtskarte** zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schwarze Elster von Hemsendorf (km 4+500) bis zur Landesgrenze Brandenburg (km 28+184) und des Überschwemmungsgebietes Schweinitzer Fließ von Schweinitz (Elster) bis Kleinkorga  
Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.

- **Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der Verbandssatzung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale-Unstrut**

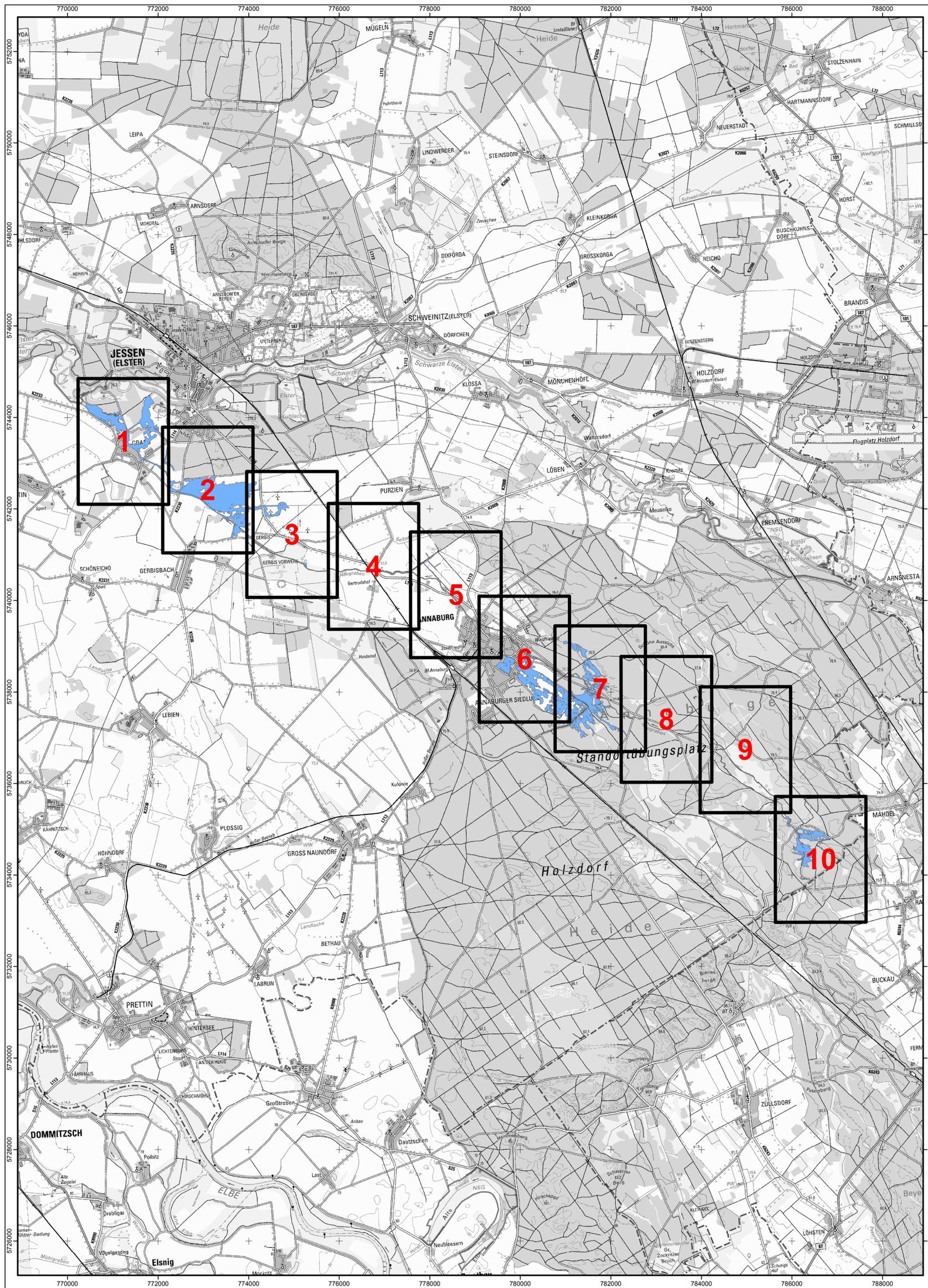
**Anlage:**

Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale-Unstrut

- **Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über den Antrag auf Genehmigung der 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg**

**Anlage:**

15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in der Fassung der Beschlussfassung vom 18.12.2014



**Zeichenerklärung:**

-  Überschwemmungsgebiet HQ 100
-  Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Neugraben  
Flusskilometer 0+470 bis 22+123**

**Übersichtskarte** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Neugraben

**Maßstab:** 1 : 50.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)

**Datenquelle:**  Landesbetrieb für Hochwasserschutz  
und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

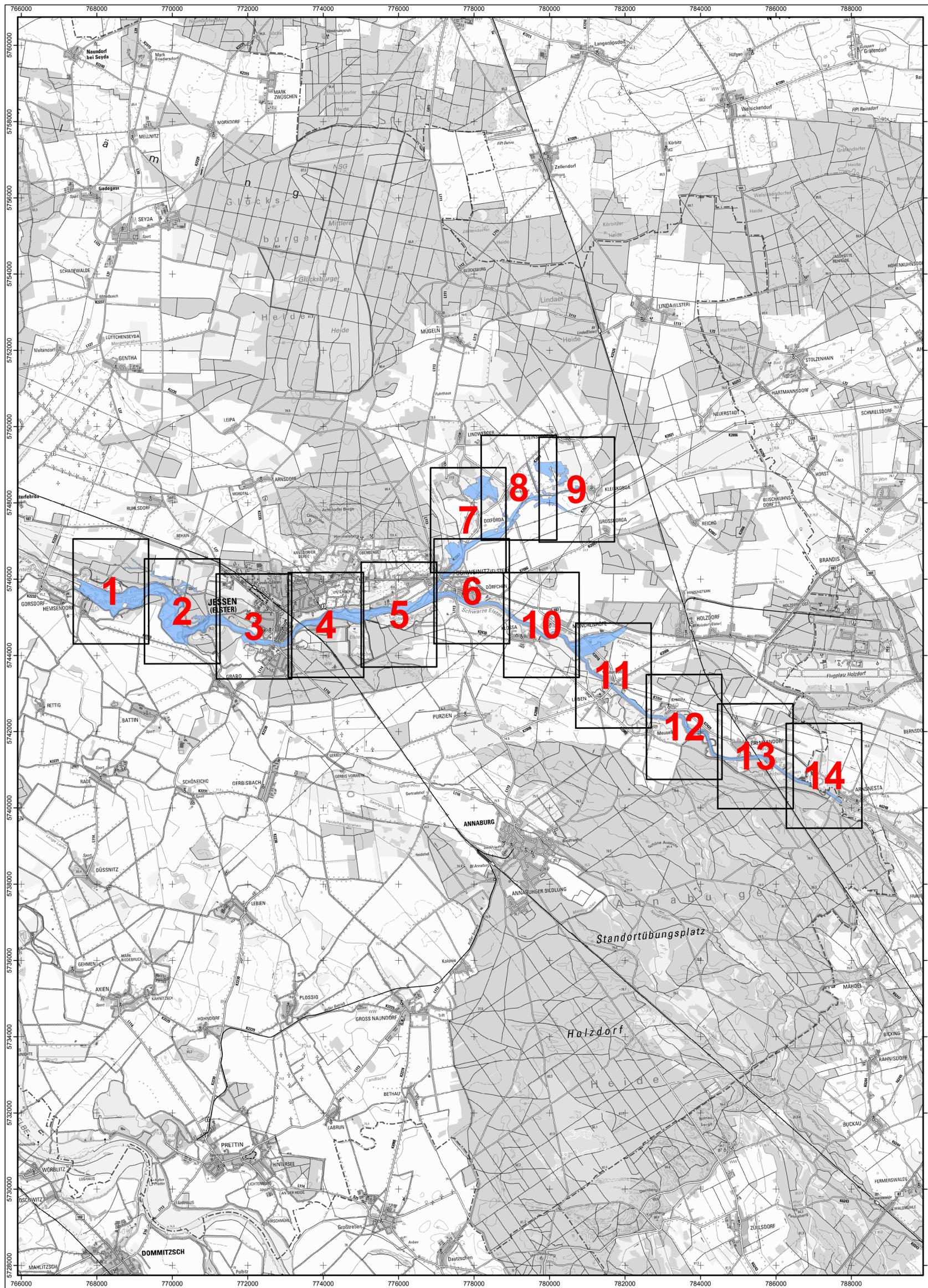
**Bearbeitung:** Ingenieurbüro  
Klemm & Hensen GmbH  
Fabrikstraße 18  
04178 Leipzig

**Bearbeitungsstand:** Februar 2016

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50  
(Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt.  
© LVermGeo LSA www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de 2015/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.  
Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,  
Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Schwarze Elster  
Flusskilometer 4+500 bis 28+184  
und Überschwemmungsgebiet Schweinitzer Fließ**

**Übersichtskarte 1** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schwarze Elster und des Überschwemmungsgebietes Schweinitzer Fließ

**Maßstab:** 1 : 60.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)

**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

**Bearbeitung:** Ingenieurgesellschaft  
Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH  
Am Hafen 22  
D-38112 Braunschweig

**Bearbeitungsstand:** Januar 2016

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2015/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

**Neufassung  
der Verbandssatzung  
des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale-Unstrut**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 KommunalrechtsreformG vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des TWVZV am 21.11.2016 mit Beschluss Nr. 03/2016 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Sitz, Mitglieder**

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband i.S.d. §§ 6 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und führt den Namen

„Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut“.

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Freyburg (Unstrut), Burgenlandkreis.

- (3) Mitglieder des Verbandes sind die:

1. Verbandsgemeinde An der Finne für die Gemeinden:

- Finne mit den Ortsteilen Billroda, Lossa, Tauhardt,
- Finnland mit den Ortsteilen Kahlwinkel, Saubach, Steinburg, Borgau, Marienroda
- Kaiserpfalz mit den Ortsteilen Bucha, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt, Allerstedt, Zeisdorf
- Bad Bibra mit den Ortsteilen Altenroda, Bad Bibra, Birkigt, Wippach, Golzen, Krawinkel, Steinbach, Thalwinkel, Bergwinkel, Wallroda und Kalbitz
- Eckartsberga mit den Ortsteilen Niederholzhausen und Burgholzhausen

2. Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinden:

- Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Städten
- Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Dobichau, Pödelist, Nißnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zeddenbach, Zscheiplitz
- Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda
- Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf
- Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz, Tröbsdorf
- Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Nebra, Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf

3. Verbandsgemeinde Wethautal für die Gemeinden:
    - Mertendorf mit den Ortsteilen Görschen, Droitzen, Rathewitz, Scheiplitz, Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt, Löbitz, Großgestewitz, Pauscha
    - Molauer Land mit den Ortsteilen Casekirchen, Leislau, Crauschwitz, Kleingestewitz, Molau, Aue, Sieglitz, Köckenitzsch, Seidewitz
    - Schönburg mit den Ortsteilen Schönburg, Possenhain, Kroppental, Weichau
    - Wethau mit den Ortsteilen Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau
  4. Stadt Mücheln mit dem Ortsteil Branderoda
  5. Stadt Naumburg (Saale) für ihre Ortsteile Bad Kösen, Schulpforte, Fränkenau, Punschrau, Hassenhausen, Saaleck, Kukulau, Kleinheringen, Rödigen, Tultewitz, Schieben, Kleinjena, Großjena, Großwilsdorf, Roßbach
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder nach Abs. 3.
- (5) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut“.
- (7) Im Falle der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, weiterer Eingliederungen und/oder bei Zusammenschlüssen werden für das bestehende und das hinzukommende Verbandsgebiet gesonderte öffentliche Einrichtungen und damit gesonderte Abrechnungsgebiete beibehalten. Für die jeweiligen Abrechnungsgebiete werden von den Anschlussnehmern Gebühren, Beiträge und Entgelte auf der Grundlage einer gesonderten Kalkulation erhoben. Erst sobald sich die wirtschaftlichen Verhältnisse angenähert haben und die unterschiedlichen Gebührensätze (zentrale Schmutzwassergebühr, Gebühr für Niederschlagswasserbeseitigung, Gebühren für dezentrale Abwasserbeseitigung) über den Zeitraum von zwei Kalkulationsperioden durchschnittlich nicht mehr als 10% voneinander abweichen, wird die Verbandsversammlung über ein einheitliches Abrechnungsgebiet entscheiden.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsgemeinden und Städte, die dem Verband die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erfüllen:
- Verbandsgemeinde An der Finne für die Gemeinden:
    - Finne mit den Ortsteilen Billroda, Lossa, Tauhardt
    - Fimmeland mit den Ortsteilen Kahlwinkel, Saubach, Steinburg, Borgau, Marienroda
    - Kaiserpfalz mit den Ortsteilen Bucha, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt, Allerstedt, Zeisdorf
    - Bad Bibra mit den Ortsteilen Altenroda, Bad Bibra, Birkigt, Wippach, Golzen, Krawinkel, Steinbach, Thalwinkel, Bergwinkel, Wallroda und Kalbitz
    - Eckartsberga mit den Ortsteilen Niederholzhausen und Burgholzhausen

- Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinden:
  - Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda, Städten
  - Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Dobichau, Pödelist, Nißnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz
  - Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda
  - Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf
  - Laucha an der Unstrut mit den Ortsteilen Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz, Tröbsdorf
  - Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen, Reinsdorf
- Verbandsgemeinde Wethautal für die Gemeinden:
  - Mertendorf mit den Ortsteilen Görschen, Droitzen, Rathewitz, Scheiplitz, Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt, Löbitz, Großgestewitz, Pauscha
  - Molauer Land mit den Ortsteilen Casekirchen, Leislau, Crauschwitz, Kleingestewitz, Molau, Aue, Sieglitz, Köckenitzsch, Seidewitz
  - Schönburg mit den Ortsteilen Schönburg, Possenhain, Kroppental, Weichau
  - Wethau mit den Ortsteilen Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau
- Stadt Mücheln mit dem Ortsteil Branderoda
- Stadt Naumburg (Saale) für ihre Ortsteile Bad Kösen, Schulpforte, Fränkenau, Punschrau, Hassenhausen, Saaleck, Kukulau, Kleinheringen, Rödigen, Tultewitz, Schieben

(2) Der Verband hat weiterhin die Aufgabe, für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsgemeinden und Städte, die dem Verband die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung und die Aufgabe der Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke auf denen keine Versickerung möglich ist, übertragen haben, die Schmutzwasserbeseitigung, einschließlich der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, sowie die Niederschlagswasserbeseitigung und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erfüllen:

- Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinden:
  - Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Größnitz und Städten
  - Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Dobichau, Pödelist, Nißnitz, Schleberoda, Zeuchfeld, Zscheiplitz
  - Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda, Müncheroda
- Stadt Naumburg (Saale) für ihre Ortsteile Kleinjena, Großjena, Großwilsdorf, Roßbach

(3) Die Beseitigung des von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen; die Straßenoberflächenentwässerung wird vom zuständigen Straßenbaulastträger wahrgenommen. Dem Straßenbaulastträger wird die Möglichkeit eingeräumt, zwecks Straßenentwässerung die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes mitzubenutzen. Wird davon Gebrauch gemacht und die Straßenoberflächenentwässerung über Anlagen des Zweckverbandes dargestellt, beteiligt sich der zuständige Straßenbau-

lastträger an den Kosten nach Maßgabe von § 23 Absatz 5 Satz 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Ergänzend werden die Einzelheiten zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Verband im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Für Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut, d.h. vor dem 16.09.2016 abgeschlossen wurden, verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage einschließlich der Regelungen bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit dem betreffenden Straßenbaulastträger sowie der Abrechnung der laufenden Betriebs- und sonstigen Kosten für die Straßenentwässerung.

- (4) Der Verband übernimmt, errichtet, betreibt und wartet die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Ortsnetze.
- (5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Ferner kann er zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (6) Die Übernahme von weiteren Ver- und Entsorgungsaufgaben kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass für die weitere Aufgabe eine eigene Kostenkalkulation durchgeführt wird. Eine Mischkalkulation ist unzulässig.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

### **§ 4**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Zahl der Vertreter des Verbandsmitgliedes richtet sich nach dessen Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet bis zu 4.000 Einwohnern 1 Vertreter, ab 4.001 Einwohnern bis zu 2 Vertreter, ab 10.001 Einwohnern bis zu 3 Vertreter, ab 15.001 Einwohnern bis zu 4 Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestimmen.
- (2) Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Hat ein Verbandsmitglied mehrere Stimmen, so können diese nur einheitlich abgegeben werden. Können sich mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds nicht auf eine Stimme einigen, so gelten diese Stimmen als Enthaltung. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Sofern für ein Verbandsmitglied an einer Verbandsversammlung nur 1 Vertreter teilnimmt und die anderen Vertreter oder dessen Stellvertreter fehlen, ist das Verbandsmitglied, abweichend von der obigen Regelung, durch den erschienenen Vertreter mit der auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallenden Stimmenzahl wirksam vertreten.
- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter sind für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode und nach den für die Bildung seiner Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bestimmen. Der Vertretungsauftrag an den Vertreter bzw. dessen Stellvertreter kann vom Verbandsmitglied jederzeit widerrufen werden. Die Vertreter bzw.

ihre Stellvertreter bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.

- (4) Maßgeblich für die Einwohnerzahl i.S.d. Abs. 1 ist die Feststellung der Einwohnerzahl, die der Wahl der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der jeweils laufenden Wahlperiode zu Grunde liegt.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter.
- (7) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist ausschließlich zuständig für:
  1. den Erlass und die Änderungen der Verbandssatzung,
  2. den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
  3. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
  4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dessen Stellvertreter sowie die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
  5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogrammes, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, soweit diese einen Betrag in Höhe von 30.000 Euro überschreiten, die Feststellungen des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
  6. die Stellungnahme zu Berichten des Rechnungsprüfungsamtes und des Landesrechnungshofes,
  7. Vorschlag über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis über die Jahresabschlussprüfung des Verbandes oder sonstiger Unternehmen, an dem der Verband beteiligt ist,
  9. die Festsetzung allgemein geltender Entgelte für die Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abgaben und Kosten für die Abwasserbeseitigung,
  10. die Festsetzung der Verbandsumlagen,

11. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerungen und Entlastung von Grundstücken und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten,
12. Schenkungen des Verbandes,
13. die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
14. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf die Unternehmen,
15. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten,
16. Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
17. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
18. Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, Niederschlagung und Erlass fälliger Forderungen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro überschreiten,
19. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, soweit sie den Streitwert von 50.000 Euro überschreiten,
20. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
21. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
22. das Auflösen des Verbandes,
23. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 1.000.000 Euro im Einzelfall überschreiten,
24. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

## **§ 6**

### **Einberufen der Verbandsversammlung, Abstimmungen und Wahl**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung von Tagungszeit und -ort, der Verhandlungsgegenstände; Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Kommunalwahl unter Leitung des an Jahren Ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Weitere Befugnisse, insbesondere im Außenverhältnis, stehen ihm nicht zu.

## **§ 8**

### **Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten solche Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren, nach bereits festgelegten Kriterien zu entscheiden sind und keine erhebliche, sachliche (politische) oder finanzielle (Vermögenswert übersteigt im Einzelfall jährlich 25.000 Euro nicht) Bedeutung haben.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Aufgrund des bestehenden Betriebsführungs- und Dienstleistungsvertrages ist der Verbandsgeschäftsführer ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers. Die Vertreter nehmen die Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers in dessen Verhinderungsfalle wahr. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die Vorschriften zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers entsprechend. Insbesondere beläuft sich die Amtszeit der Stellvertreter ebenfalls auf sieben Jahre.

- (5) Der Verbandsgeschäftsführer ist der Verbandsversammlung gegenüber rechen- schaftspflichtig. Er hat das Recht in äußersten dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist formlos einzuberufenden Sitzung der Verbands- versammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Ent- scheidungen zu treffen. Der Grund für diese Eilentscheidung sowie die Erledigung ist unverzüglich den Mitgliedern der Verbandsversammlung anzuzeigen und in der Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme in der Verbands- versammlung gemäß § 11 Abs. 1 GKG LSA.

### **§ 9 Verpflichtungsgeschäfte**

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

### **§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 27.03.1997 (GVBL-LSA Seite 446) in der jeweils geltenden Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
- (2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
- (3) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises zu- ständig.

### **§ 11 Deckung des Finanzbedarfes, Verbandsumlagen**

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf zunächst über Gebühren, Entgelte und Bei- träge. Sofern die Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, ist er berechtigt, von seinen Mitgliedsgemeinden zur weiteren Deckung Umlagen zu erheben.
- (2) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, soweit die Erträge und besonderen Umlagen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken. Maßstab der allgemeinen Umlage ist das Verhältnis der Einwohner eines einzelnen Verbandmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder.
- (3) Der Verband erhebt entsprechend seiner Aufgabenerfüllung für die einzelnen Mit- gliedsgemeinden besondere Umlagen für die Sparte Trinkwasserversorgung und die Sparte Abwasserbeseitigung. Maßstab für die besondere Umlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen eines einzelnen Verbandsmitgliedes der jeweiligen Sparte zur Gesamteinwohnerzahl der Sparte, zu der das Verbandsmitglied gehört.
- (4) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Til-

gung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Verbandsmitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Verbandsmitgliedern besondere Vorteile vermittelt, kann der Verband von den betreffenden Verbandsmitgliedern besondere Umlagen erheben. Ein von § 11 Absatz 3 abweichender Verteilungsschlüssel ist zulässig. Die Höhe der besonderen Umlage ist im Wirtschaftsplan des Verbandes für das jeweilige Jahr der Heranziehung festzusetzen. Über die besondere Umlage ergeht gegenüber den betreffenden Verbandsmitgliedern jeweils ein schriftlicher Leistungsbescheid.

- (5) Für die Berechnung der Umlagen nach Abs. 2 und 3 ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Umlage erhoben wird.
- (6) Der Umlagebedarf und die Verteilung der Umlagen werden im Wirtschaftsplan festgelegt.

#### **§ 11a**

#### **Kosten der Straßenoberflächenentwässerung**

- (1) Für die Fälle, in denen die Straßenoberflächenentwässerung über Anlagen des Verbandes dargestellt wird (§ 2 Absatz 3), beteiligt der Verband die zuständigen Straßenbaulastträger nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 StrG LSA an den Kosten der Anlagen. Die Einzelheiten sind gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 zu vereinbaren.
- (2) Für Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut, d.h. vor dem 16.09.2016 abgeschlossen worden sind (sog. „Altfälle“), ist der Verband - nicht zuletzt zur Vermeidung einer Refinanzierungslücke - berechtigt, die Verbandsmitglieder des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut auch fortan anteilig an den laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung zu beteiligen. Dies gilt selbst dann, wenn – wie im Falle der Verbandsgemeinde Unstruttal – die Straßenbaulast nach § 9 StrG LSA nicht dem Verbandsmitglied selbst, sondern dessen Mitgliedern gesetzlich zukommt. Insofern wird das Verbandsmitglied so behandelt, als würden ihm selbst durch die gemeinschaftlichen Anlagen besondere Vorteile im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 GKG LSA vermittelt. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Für die Berechnung der Höhe der besonderen Umlage in den in Absatz 2 geregelten Altfällen werden die Kosten zwischen den jeweiligen Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der Flächen (m<sup>2</sup>) der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt.

#### **§ 12**

#### **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsgeschäftsführers und deren Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für Gemeinden entsprechende Anwendung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

## **§ 13**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist unter Vorlage des Beschlusses der zuständigen kommunalen Vertretung des Verbandsmitgliedes zu beantragen.
- (3) Der Ausschluss kann vom Verbandsgeschäftsführer oder von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung beantragt werden. Er ist nur möglich, wenn das betreffende Verbandsmitglied zweimal schriftlich gemahnt und auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. Dem Verbandsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das Ausscheiden aus dem Verband gemäß der Absätze 1 und 2 bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (5) Das Ausscheiden aus dem Verband wird mit Ablauf des Wirtschaftsjahres wirksam, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung über das Ausscheiden beschlossen hat.
- (6) Hat der Verband Anlagen und Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über; etwaige noch beim Verband verbliebene Kosten, sind vom ausscheidenden Mitglied auszugleichen. Die Bewertung der zu übertragenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf der Grundlage des Buchrestwertes.
- (7) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, geht das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes.

Die Kosten, die durch die Herauslösung des Verbandsmitgliedes entstehen, trägt das ausscheidende Verbandsmitglied.

## **§ 14**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
  1. durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
  2. die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.

- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzungen werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel 6 Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (4) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Kosten der Auflösung des Verbandes werden im Verhältnis des auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallenden Anlagevermögens aufgeteilt.

## **§ 15**

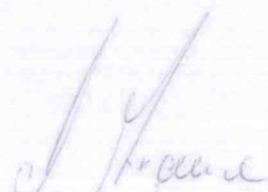
### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen von Satzungen, deren Änderungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Wochenspiegel, Ausgaben Naumburg, Nebra und Umgebung.
- (2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, geht diese den in dieser Satzung getroffenen Regelungen vor.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer solchen, so können diese durch Auslegung bekannt gemacht werden. Die Auslegung erfolgt im Sekretariat der Geschäftsstelle des Verbandes im Gewerbegebiet Kiesgrube 2, 06632 Freyburg (Unstrut), während der Dienstzeiten Montag bis Freitag. Auf die Auslegung inklusive der Angabe der konkreten Dienstzeiten wird in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen.
- (4) Die Wirtschaftspläne sind mit dem Teil gemäß Abs. 1 bekannt zu machen, die die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite, des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an 7 Tagen in der Geschäftsstelle des Verbandes entsprechend Abs. 3 auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29. Oktober 2007, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale-Unstrut vom 21. Dezember 2015 außer Kraft.

Freyburg, den 21.11.2016

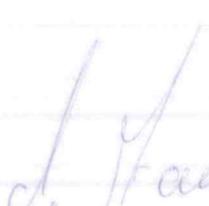


Krause  
Verbandsgeschäftsführer



ausgefertigt am:

07.12.2016

  
Krause  
Verbandsgeschäftsführer

## 15. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Naumburg in der Fassung der Beschlussfassung vom 18.12.2014

Aufgrund der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288; 333) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 11 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG-LSA, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandversammlung des Abwasserzweckverbandes Naumburg mit Beschluss vom 23.11.2016 die Verbandssatzung in der Fassung der 14. Änderung zur Verbandssatzung vom 18.12.2014 wie folgt geändert.

### **Artikel 1** **Inhaltliche Änderungen**

#### **§ 2 erhält folgende neue Fassung:**

1. **Stadt Naumburg** mit Naumburg und den Ortsteilen.

Schellsitz	Bad Kösen
Henne	Crölpa-Löbschütz
Flemmingen	Fränkenau
Neuflemmingen	Freiroda
Neujanisroda	Hassenhausen
Eulau	Heiligenkreuz
Neidschütz	Kleinheringen
Boblas	Kreipitzsch
Beuditz	Kukulau
Meyhen	Rödigen
Wettaburg	Punschrau
Prießnitz	Saaleck
Janisroda	Schieben
Schulpforte	Tultewitz
  
2. **Stadt Weißenfels** mit den Ortsteilen
  - Uichteritz und Lobitsch
  - Markwerben
  - Storkau, Obschütz und Pettstädt
  - Leißling
  
3. **Verbandsgemeinde Wethautal** für  
**Stadt Stößen** (OT Stößen, Nöbeditz, Priestädt)

**Gemeinde Mertendorf** (OT Cauerwitz, Droitzen, Görschen, Großgestewitz, Löbitz, Mertendorf, Pauscha, Punkewitz, Rathewitz, Scheiplitz, Seiselitz, Utenbach, Wetterscheidt)  
**Gemeinde Schönburg** (OT Schönburg, Kroppental, Possenhain, Weichau)  
**Gemeinde Wethau** (OT Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Wethau)  
**Stadt Osterfeld** (OT Osterfeld, Goldschau, Kaynsberg, Haardorf, Waldau, Kleinhelmsdorf, Roda, Weickelsdorf)  
**Gemeinde Meineweh** (OT Meineweh, Oberkaka, Pretsch, Priesen, Quesnitz, Schleinitz, Thierbach, Unterkaka, Zellschen)  
**Gemeinde Molauer Land** (OT Casekirchen, Markröhlitz, Abtlöbnitz, Aue, Crauschwitz, Kleingestewitz, Leislau, Molau, Mollschütz, Sieglitz )

4. **Verbandsgemeinde Unstruttal für  
Gemeinde Goseck** (OT Goseck, Markröhlitz)
5. **Einheitsgemeinde Stadt Teuchern mit den Ortsteilen  
Prittitz, Plotha und Plennschütz, Gröbitz**

**§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:**

- (2) Die Mitgliedsgemeinden Stadt Weißenfels und Verbandsgemeinde Unstruttal nehmen die Niederschlagswasserbeseitigung selbst vor. Diese Aufgabe ist nicht auf den Abwasserzweckverband übertragen worden.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

ausgefertigt am: 07.12.2016

  
Ute Steinberg  
Verbandsgeschäftsführerin

